Zeitschrift: Neujahrsblatt / Historischer Verein des Kantons St. Gallen
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons St. Gallen
Band: 42 (1902)

Artikel: Der Kanton St. Gallen in der Regenerationszeit (1831-1840)
Autor: Dierauer, Johannes
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-946499

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der

Kanton St. Gallen in der Regenerationszeit

(1831—1840).

Von

JOHANNES DIERAUER.

Mit zahlreichen Illustrationen.

Herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen.

St. Gallen
Zollikofer'sche Buchdruckerei
1902.

S
3
(Expl.)

ZÖLLIKOFER'SCHE BUCHDRUCKEREI - ST. GALLEN.

Der

Kanton St. Gallen in der Regenerationszeit

(1831—1840).

Von

JOHANNES DIERAUER.

Mit zahlreichen Illustrationen.

Herausgegeben vom Historischen Verein in St. Gallen.

St. Gallen
Zollikofer'sche Buchdruckerei
1902.

STADTBIBLIOTHEK ST. GALLEN · VADIANA ·

Der Kanton St. Gallen in der Regenerationszeit.

EINLEITUNG.

Der Kanton St. Gallen ist im Frühjahr 1803 durch die Mediationsakte ins Leben gerufen worden. Er war ein künstliches, nach dem Willen des Ersten Konsuls der französischen Republik geschaffenes Gebilde. Sein rings um das Appenzellerland gebreitetes Territorium bestand aus einer Gruppe historischer Landschaften, die sich seit Jahrhunderten in Recht und Sitte der Bewohner, in religiösem Glauben und kirchlichen Einrichtungen getrennt entwickelt und auch in den Jahren der alles ausgleichenden Helvetik nie von selbst das Bedürfnis nach engerer Vereinigung empfunden hatten. Aber es gelang einem ausgezeichneten, mit st. gallischen Verhältnissen wohlvertrauten Staatsmanne, Karl Müller-Friedberg, dem neuen eidgenössischen Stand noch in der Mediationszeit eine kräftige Organisation zu geben, in der Bevölkerung das Gefühl der Zusammengehörigkeit zu wecken und den Kanton durch alle Krisen, die ihm der ehemalige Fürstabt von St. Gallen und nach dem Sturz Napoleons die Trennungsgelüste einzelner Landschaften bereiteten, in die ruhige Epoche der Restaurationszeit hinüberzuretten. Auf Grund einer zweiten, wenig veränderten Verfassung konnte hierauf in den Jahren 1815—1830 trotz mancher Mängel des staatlichen Organismus und mancher Hemmungen, die aus dem konservativen, wenig volkstümlichen Geiste jener Zeit entsprangen, das öffentliche Wesen wie das private Streben im allgemeinen wohl gedeihen. Die Behörden entfalteten eine besonnene gesetzgeberische Tätigkeit und hielten streng auf sparsame Verwendung der finanziellen Mittel. Die unsicher gewordenen kirchlichen Verhältnisse des katholischen Kantonsteils wurden neu geregelt. Das Volk durfte sich in ungestörtem Frieden seiner Arbeit widmen und vermochte, wie nie zuvor, in freien Verbindungen gemeinnützige und humane Zwecke zu fördern. Gleichwohl regte sich in der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre zunächst in der Volksvertretung, dem Grossen Rate, die Opposition gegen das herrschende System. Neben Müller-Friedberg und andern bejahrten Mitgliedern der Regierung, die ihre Anschauungen über die Handhabung obrigkeitlicher Gewalt noch aus dem achtzehnten Jahrhundert herübergenommen hatten, regten sich

allmälig jüngere Kräfte mit freieren politischen Ideen. Sie verschafften dem Grossen Rate eine würdigere Stellung und einen kräftigeren Anteil an der Gesetzgebung, für die sich bis anhin der Kleine Rat — so hiess damals die Kantonsregierung — die Initiative vorbehalten hatte. Sie traten für die Öffentlichkeit des ganzen Staatshaushaltes ein, der nach Verfassung und Gewohnheit mit dem Amtsgeheimnis umgeben worden war. Der Staatsschreiber Baumgartner teilte aller Ängstlichkeit zum Trotz die Jahresrechnung des Kantons einer vielgelesenen Zeitung mit und liess auf eigene Verantwortung die Verhandlungen des Grossen Rates in ausführlicher Form dem Drucke übergeben. Solche Vorgänge hiengen übrigens mit den Erscheinungen in einer Reihe anderer Kantone eng zusammen. Gegen das Ende der Restaurationszeit erwachte allenthalben der in den kritischen Jahren 1814 und 15 zurückgesperrte Volksgeist und suchte die stabilen Schranken seines Anteils an den staatlichen Angelegenheiten zu durchbrechen. Schon war man auf dem Wege, stufenweise und ohne tiefere Erschütterungen zu politischen Reformen in den Kantonen zu gelangen, und schon vernahm man auch den lauten Ruf nach einer Revision des ungenügenden Vertrages, der notdürftig die Eidgenossenschaft zusammenhielt, als im Sommer 1830 die Nachricht von der Pariser Julirevolution und dem Sturz der reaktionären Bourbonendynastie die Umwälzung beschleunigte und alle unzufriedenen Elemente an die Oberfläche trieb.

In St. Gallen wollten die Regierung und der Grosse Rat die Bewegung leiten und nach den Wünschen, die Baumgartner in einer wirkungsvollen Broschüre niederlegte, die Verfassung gründlich ändern. Aber das aufgeregte Volk vertraute ihnen nicht. Es verlangte in stürmischen Versammlungen zu Altstätten, Wattwil und St. Gallenkappel einen freigewählten Verfassungsrat, der unabhängig von den bestehenden Behörden das Grundgesetz verbessern und schliesslich seine Arbeit den Bürgern zur Abstimmung unterbreiten sollte. Die Regierung lenkte ein. Noch im December wurden die Wahlen vorgenommen, und am 7. Januar 1831 trat in der Hauptstadt der erste kantonale Verfassungsrat zusammen.

So weit haben die auf 1877 und 1878 erschienenen Neujahrsblätter die Geschichte des Kantons geführt. Nun nehmen wir die vorlängst abgebrochene Darstellung wieder auf und verfolgen die st. gallischen Begebenheiten durch das nächste Decennium bis zum Jahre 1840. Es war dies eine Zeit der Regeneration. Die früher verpönten demokratischen Gedanken kamen jetzt zur Geltung. Der Staat erweiterte seine Aufgaben im Interesse des allgemeinen Wohls. In kirchenpolitischen Kämpfen massen sich die Geister. Ein frischer Zug strich durch das ganze öffentliche Leben. Nicht anders als mit warmem Anteil geht man den Ereignissen jener Jahre nach; sie waren höchst bedeutsam für die weitere Entwicklung des Kantons im vergangenen Jahrhundert.

I. DIE VERFASSUNG DES JAHRES 1831.

Der Verfassungsrat des Jahres 1831 war eine stattliche Versammlung von 149 Mitgliedern. Nach der formellen Eröffnung durch den im Jahre 1757 geborenen Appellationsrichter Joseph Schaffhauser von Andwil übertrug er die Leitung der Verhandlungen dem Landammann Hermann Fels, der bei seinem ruhigen, versöhnlichen Wesen der Mehrheit als die geeignete Persönlichkeit für dieses neutrale Amt erschien. Baumgartner erhielt die Stelle des ersten Sekretärs und damit die Hauptarbeit für die Formulierung der Beschlüsse und den geordneten Aufbau des Verfassungswerkes. In ihrer Zusammensetzung unterschied sich die neue Volksvertretung sehr wesentlich von dem Grossen Rate. Wohl waren manche der bisherigen Repräsentanten auch in den Verfassungsrat gewählt, aber eben so viele, und unter ihnen so verdienstvolle Mitglieder der Regierung, wie Müller-Friedberg und Reutti, übergangen worden. Dagegen erschienen zahlreiche neue Persönlichkeiten, die man in der Hauptstadt noch selten oder nie gesehen hatte und die der Versammlung ein eigenartiges Gepräge gaben: Bauern und Handwerker, Lehrer und Ärzte, Gemeinde- und Bezirksbeamte, jüngere und ältere Juristen, Aristokraten und Demokraten, geschäftskundige, kluge Leute und Männer von fragwürdiger Bildung, drollige Gesellen und ernste Schwarmgeister. Ein anonymer Schalk, hinter dessen Maske sich der Advokat Hungerbühler verbarg, hat die Verfassungsräte in einer Flugschrift mit glücklichem Humor gezeichnet. Da begegnen uns in bunter Mischung der etwas „demokrätelnde“ Hagmann von Sevelen; der witzige Dr. Göldi von Sennwald und sein praktischer, welterfahrener Bruder Jakob Göldi; der „belfernde“ Jung von Niederhelfentswil; der „pfausbackige“ Raimann von St. Gallenkappel; der gelehrte Dr. Anton Henne von Sargans, „der Redner mit der feurigen Zunge“; der mit Kraftphrasen um sich werfende Major Felix Diog von Rapperswil und neben ihm der Altstätter Schenkwirt Joseph Eichmüller, „Naglers Sepp“ genannt, oder wie er sich selbst einmal bezeichnete: „Demokrat bis in Tod“. Wir bemerken ferner den bedächtigen Flavian Egger, Baddirektor von Pfävers; den Bäcker Anton Dierauer von Berneck, der freisinnig war, „ohne darum zur Zahl der demagogisierenden Schreier zu gehören“; den Rapperswiler Professor Felix Helbling, einen Geistlichen, der „an der Hand der Kirchengeschichte und einer geläuterten Philosophie den Katholicismus von einem freiern, mehr welthistorischen Standpunkte“ kennen gelernt hatte; den ehrwürdigen Statthalter Steger von Lichtensteig, der nie sein Redner-

Joseph Eichmüller.

talent entehrte, „um kirchlichem oder politischem Aristokratentume das Wort zu reden"; den St. Galler Georg Leonhard Steinlin, der meistens nur sprach, „wenn das Herz ihn dazu antrieb"; den weltmännisch gebildeten Kaufmann Karl August Gonzenbach — und wie die Männer alle heissen mögen. Von manchem erfuhr man kaum den Namen, indem er sich nicht zu äussern wagte, oder „das süsse Unbekanntsein jedem Rednerruhme vorzog". Von dem Präsidenten Franz Joseph Frei aus Schmitter heisst es, dass er bisweilen etwas murrte, was man zum Glücke nicht verstand.

Die Beratungen im Schosse dieser konstituierenden Versammlung zogen sich beinahe durch zwei Monate hin und nahmen einen bemerkenswerten Verlauf. In wichtigeren Fragen kam es zu heftigen Gegensätzen und Erörterungen zwischen den Vorkämpfern einer radikalen, in manchen Punkten aber doch auch konservativen Richtung und den Vertretern einer besonnenen, freisinnigen Ausbildung der überlieferten staatlichen Organisation. Eichmüller, der ohne politisches Verständnis nur derben Instinkten folgte, und Diog, der gern die Rolle eines imponierenden Volkstribunen spielte, wollten in ihrem demokratischen Eifer alle verständigen Schranken überschreiten und liessen sich gelegentlich, so am „Stecklidonnerstag" (13. Januar), durch lärmende Bauernscharen aus dem Rheintal unterstützen, die Baumgartner nur mit Mühe wieder zu friedlicher Heimkehr überreden konnte. Sie verlangten die Anerkennung unumschränkter Volkssouveränetät mit Ausschluss jedes Repräsentativ-Systems, wie einer ihrer Anhänger einmal ausrief: „Jo, vöre mueß sie, d'Souveränität, vöre! ond wenn sie hinder zehe Herre henne wär!" Sie waren in verblendeter Sorglosigkeit bereit, diesem Princip die Einheit des Kantons zu opfern und ihn in eine Reihe von Demokratien mit souveränen Landsgemeinden, nach Art derjenigen, die auf seinem Boden vorübergehend während der Revolutionszeit bestanden hatten, zu zerreissen. Zum mindesten drangen sie auf obligatorische Volksabstimmung über jedes vom Grossen Rate beschlossene Gesetz; denn, wenn man die Absicht habe, dem Volke die Verfassung zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen, so sei nicht einzusehen, warum man ihm das Geringere, die Gesetze, vorenthalten sollte. Gegen diese Ausführungen liess sich im grunde wenig einwenden; sie fanden Beifall bei einer grossen Zahl der Verfassungsräte, und diejenigen, welche geltend machen wollten, dass eine allzu grosse Ausdehnung der Volksrechte jede fortschreitende Gesetzgebung hemmen müsse, hatten einen schweren Stand gegenüber den ungestümen Demagogen. Es blieb zur Abwehr der überströmenden demokratischen Ideen nichts anderes übrig, als ihre kecken Vertreter durch Zugeständnisse zu beschwichtigen. Man räumte ihnen nach dem Antrag Dr. Henne's ein Veto oder fakultatives Referendum ein, und dem Begehren nach „einem lustigen Landsgemeindler-Leben" kam man insoweit entgegen, dass man den Kanton — statt wie bisher in acht — in fünfzehn, noch heute bestehende Bezirke teilte und eben so viele Bezirksgemeinden schuf, die als Landsgemeinden nach appenzellischem Vorbild betrachtet werden konnten.*)

Längere erregte Debatten knüpften sich auch an die Behandlung der religiösen und kirchenpolitischen Fragen. Mit eindringlicher Beredsamkeit sprach Henne für die Auf-

*) Nach der frühern Einteilung zerfiel der Kanton in die Bezirke: Stadt St. Gallen, Rorschach, Gossau, Ober-Toggenburg, Unter-Toggenburg, Rheintal, Sargans und Utznach. Nun wurden die sieben Landbezirke je in zwei geschieden. Die neuen Bezirke hiessen dann in offizieller Reihenfolge: St. Gallen, Tablat, Rorschach, Unter-Rheintal, Ober-Rheintal, Werdenberg, Sargans, Gaster, Seebezirk, Ober-Toggenburg, Neu-Toggenburg, Alt-Toggenburg, Unter-Toggenburg, Wil, Gossau. Das Kantonswappen mit den Fasces von 8 Stäben blieb indessen unverändert.

nahme eines Artikels, der die absolute Religionsfreiheit ohne Rücksicht auf einen besondern Kultus schützen sollte, denn die Religion sei das unantastbare Heiligtum des Menschen. „Wir entwerfen unsere Verfassung nicht nur für uns," so äusserte er sich. „Heute errichtet man freilich keine Scheiterhaufen; aber wer gewährleistet uns, dass nicht eine finsterere Zeit erscheinen wird, wo man Andersdenkende verfolgt? Die Verfassung muss der Zeit vorgreifen, sie muss die Geistesfreiheit sichern ... Der da oben lässt seine Sonne scheinen über Gute und Böse, über Gerechte und Ungerechte, nur die St. Galler Sonne soll auf niemanden scheinen, als auf Protestanten und Katholiken. Ich trage darauf an, den Artikel so aufzunehmen: Die Verfassung sichert jede religiöse Überzeugung innert den Schranken des Gesetzes." Solche Ideen fanden aber bei der grossen Mehrheit, die nur das christliche Glaubensbekenntnis unter den Schutz des Staates stellen wollte, kein Verständnis und wurden abgelehnt. Und als vollends das Verhältnis zwischen Staat und Kirche zur Sprache kam, als sich Baumgartner gegen den im Kanton allmälig ausgebildeten konfessionellen Sondergeist erhob und mit der ganzen Kraft seiner staatsmännischen Überzeugung für die Herstellung der gebrochenen Einheit sprach: da verbrüderten sich die Ultrademokraten und die Konservativen zur Beibehaltung der im zweiten Artikel der bisherigen Verfassung fixierten Doppelspurigkeit. Denn „über die heilige Kirche," erklärte Diog, „können wir die Souveränität nicht ausdehnen."

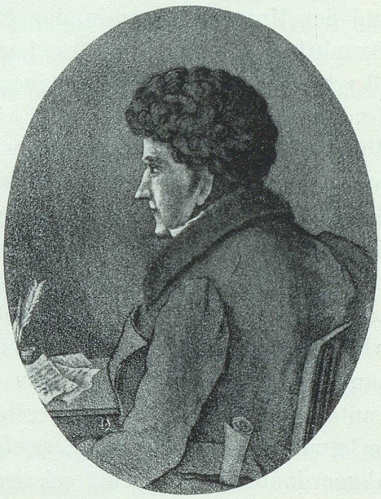

Felix Diog.

Indessen war es Zeit, dass die Verhandlungen zum Abschlusse kamen; denn das Volk wurde bei ihrem schleppenden Gang ungeduldig, und gegen Ende Februar wurde die Versammlung noch einmal von tobenden Landleuten heimgesucht, die schon vermeinten, dass die Freiheit Schaden leiden könnte. Endlich ordnete Baumgartner mit energischer Hand die Masse der in 39 Sitzungs-Protokollen aufgezeichneten Beschlüsse, und am 1. März wurde das aus 143 Artikeln bestehende Verfassungswerk genehmigt. Am folgenden Abend löste sich der erste st. gallische Verfassungsrat in warmer Erregung der Gemüter auf. Der Präsident sprach mit der ihm eigentümlichen Herzlichkeit Worte der Hoffnung und des Vertrauens in die Zukunft aus. Die Zuhörer klatschten Beifall, und eine wohl von Eichmüller aufgebotene rheintalische Musikgesellschaft begleitete mit muntern Klängen die scheidenden Verfassungsräte.

Hierauf hatte das Volk noch abzustimmen. Ein besonderes Dekret verfügte, dass die Abwesenden als Annehmende zu zählen, dass aber drei Fünfteile der stimmfähigen Bürger zur Annahme nötig seien. Am entscheidenden Tage (23. März) ergab sich dann ein eigentümliches Resultat. Die aktiv Annehmenden (9190) blieben infolge demokratischer Wühlereien gegenüber den Verwerfenden (11,091) in der Minderheit; indem man aber die Abwesenden (12,692) als passiv Einverstandene berechnete, wurde die geforderte Dreifünftelsmehrheit (19,782 Stimmen) reichlich aufgebracht.

Die Verfassung vom 1. März 1831, die dritte Verfassung des Kantons, war angenommen!

Das neue Grundgesetz berührte sich in seiner Wesenheit durchaus mit den demokratischen Reformen, die gleichzeitig in einer Reihe anderer Kantone, voran im benachbarten Turgau, vorgenommen wurden und die entschieden mit den unvolkstümlichen Staatsmaximen der Mediations- und Restaurationszeit brachen. Es fixierte in einem allgemeinen Abschnitt eingehend die bürgerlichen Rechte, verkündigte die Souveränetät des Volkes, gewährleistete die Gewerbe- und Pressfreiheit, das Petitionsrecht und die freie Niederlassung; es schützte die gemischten Ehen und die uneingeschränkte Ausübung des Gottesdienstes für die beiden christlichen Konfessionen. Es brach mit der frühern Geheimnistuerei und verordnete die Öffentlichkeit des Staatshaushaltes, wie der Verhandlungen der Gerichte und des Grossen Rates.

Reichlich wurde das Volk mit Wahlrechten ausgestattet. Es wählte in den 15 Bezirksgemeinden die Bezirksammänner, die Mitglieder des Grossen Rates, der Bezirksgerichte und der Untergerichte; in den 89 politischen Gemeinden hatte es die Gemeinderäte und Vermittler, in den viel zahlreichern Ortsgemeinden die Verwaltungsräte zu bestellen. Überall war kurze Amtsdauer vorgeschrieben, damit man Missbräuchen leichter steuern könne. Von einem Census, d. h. von einem Vermögensausweis für das Wahlrecht und für die Wählbarkeit in die Behörden, wurde abgesehen, da sich solche Beschränkung mit dem ausgesprochenen Princip der Rechtsgleichheit nicht mehr vertrug. Dagegen war für die Besetzung der meisten Ämter, sogar der richterlichen Instanzen, die Parität oder die Rücksicht auf das Stärkeverhältnis der Konfessionen vorgeschrieben.

Der auf zwei Jahre gewählte Grosse Rat wurde jetzt die frei sich bewegende oberste Landesbehörde. Er ernannte selbst seinen Präsidenten für die einzelnen Sessionen; er erkor auf vier Jahre den Kleinen Rat von sieben Mitgliedern, auf je ein halbes Jahr den Landammann oder Vorsitzenden der Regierung, auf sechs Jahre das Kriminalgericht, das Kantonsgericht und die neugeschaffene Kassationsbehörde, die über Klagen gegen Rechtsverletzungen der obersten Gerichte zu entscheiden hatte. Er wählte und instruierte die Abgeordneten an die eidgenössischen Tagsatzungen. Er erhielt volle Freiheit in der Anregung und Gestaltung der Gesetze und Beschlüsse. Er kontrollierte in umfassender Weise die ganze Staatsverwaltung und setzte Jahr um Jahr den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für die einzelnen Verwaltungszweige fest.

Trotzdem behielt die Regierung eine würdige, einflussreiche Stellung. Sie war weniger als der Grosse Rat, der über ihr stand, dem Wechsel der Volksgunst unterworfen. Sie handhabte in breitem Umfange die vollziehende Gewalt, und sie vermochte als kundigste Wahrerin der Staatsbedürfnisse die gesetzgeberische Arbeit tatsächlich nach wie vor zu leiten.

Eben in die Gesetzgebung aber trat als neuer Faktor nun auch das Volk durch das ihm zugestandene Veto ein. Dieses neue demokratische Recht, das man damals nach dem Vorgang St. Gallens nur noch in Baselland einzuführen wagte, war wesentlich so geordnet, dass die Gemeinden innerhalb einer Frist von 45 Tagen einem vom Grossen Rate erlassenen Gesetze die Annahme verweigern konnten, und dass es fallen gelassen werden musste, wenn es von der Majorität der stimmfähigen Bürger verworfen wurde. Sonst trat es sofort nach Ablauf jener Frist in Kraft.

Noch manche andere bedeutsame Bestimmung enthielt die Einunddreissiger-Verfassung. Sie überwies dem Kanton den Unterhalt der Hauptstrassen und die Leitung der Fluss-

korrektionen und anderer Wasserbauten. Sie sicherte dem Wehrmann Erleichterungen zu und untersagte den Abschluss von Militärkapitulationen mit fremden Staaten. Sie nahm in schönen Worten Rücksicht auf die Eidgenossenschaft und bezeichnete als Zweck des st. gallischen Staatswesens nicht nur die Behauptung der eigenen Freiheit und Selbständigkeit, sondern auch den Schutz und die Verteidigung des gesamten schweizerischen Vaterlandes.

Das Ganze war ein tüchtiges, nach allen Richtungen wohlerwogenes, aus dem Volke herausgeborenes Verfassungswerk, und Baumgartner durfte sagen, es sei „nach den freisinnigsten Grundsätzen“ entworfen worden. Es erhielt sich fast ein Menschenalter, obschon das Volk von sechs zu sechs Jahren über die Revisionsfrage abzustimmen hatte. Nur eine unerfreuliche Seite haftete ihm an. Die von Baumgartner angestrebte principielle Staatseinheit war nicht hergestellt. Die konfessionelle Verwaltungstrennung und Scheidung des Erziehungswesens blieb: Art. 22 der neuen Verfassung stimmte wörtlich mit Art. 2 der alten überein und lautete: „Jede Religionspartie besorgt gesöndert, unter der höhern Aufsicht und der Sanktion des Staates, ihre religiösen, matrimoniellen, kirchlichen und klösterlichen Verwaltungs- und Erziehungsangelegenheiten.“

II. DIE NEUEN KANTONSBEHÖRDEN
UND IHRE ERSTE TÄTIGKEIT.

Die Regierung, die während der Verhandlungen des Verfassungsrates in aller Ruhe ihres Amtes gewaltet hatte, traf unverzüglich Vorkehrungen für die Einführung des neuen kantonalen Grundgesetzes. Nach ihrer Anordnung wählten die 15 Bezirksgemeinden noch im April den Grossen Rat von 150 Mitgliedern. Er wurde am 10. Mai eröffnet und leistete nach einem seit dem Bestande des Kantons festgehaltenen Brauche unter dem Geläute aller Glocken der St. Laurenzen- und der Klosterkirche feierlich den Amtseid. Die neue Behörde zeigte eine sowohl vom alten Grossen Rate als vom Verfassungsrate abweichende Physiognomie. Manche jener ländlichen Demokraten, denen das Volk noch vor wenigen Monaten zugejubelt hatte, fehlten, und mancher aristokratische Vertreter hatte seinen Sessel einem freigesinnten Manne überlassen müssen. Dagegen bemerkte man mit Genugtuung, dass die meisten alten Führer des Kantons nach vorübergehender Zurücksetzung wieder zu Ehren gezogen worden waren. Nach einer Zeit stürmischer Aufregung hatten entschieden die ruhigen Elemente die Oberhand gewonnen.

Am 13. Mai fand die Wahl des Kleinen Rates statt. Es gieng nicht an, die alte vollziehende Behörde ohne weiteres zu bestätigen; denn die neue Verfassung hatte die Zahl ihrer Mitglieder von 9 auf 7 reduziert, und so musste auf alle Fälle der eine und andere der frühern Regierungsräte übergangen werden. Als erstes Mitglied wurde Baumgartner gewählt, da man seine der staatlichen Reform gewidmete, mühevolle Arbeit anerkennen und sich seiner geistigen Kraft versichern wollte. Vier Veteranen der Mediationszeit,

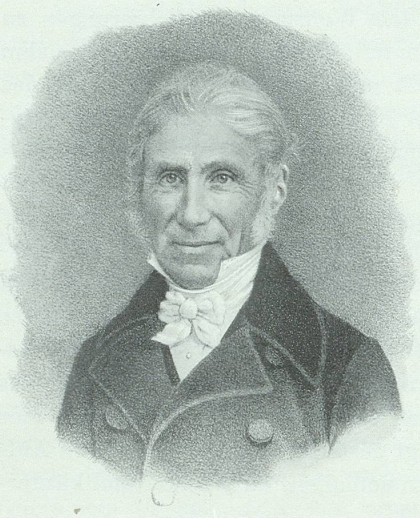

Peter Alois Falk.

Hermann Fels von St. Gallen, Dominik Gmür von Schännis, Peter Alois Falk von St. Peterzell und Pankraz Reutti von Wil traten neuerdings in die Regierung ein, so auch zwei jüngere Juristen von frischer geistiger Beweglichkeit, Dr. Joh. Jak. Stadler von Flawil und Dr. Wilhelm Näff von Altstätten, die noch die alte Wahlbehörde im Jahre 1830 in den Kleinen Rat berufen hatte.

Müller-Friedberg aber, der treue Lenker des Kantons seit 28 Jahren, wurde das Opfer des politischen Umschwungs, dem er nach seinen konservativen Anschauungen und seinem vornehmen, den lärmenden Massen abgeneigten Wesen ferngeblieben war. Er zählte 76 Jahre, und bei aller Hochachtung, die man ihm persönlich schenkte, herrschte im Grossen Rate das Gefühl, dass seine Kräfte für die Bewältigung der umfassenden Aufgaben, welche der Regierung warteten, nicht mehr reichen würden. Die Behörde unterliess nicht, dem Manne, „dessen ganzes Dasein, von der Aera des Jünglings bis in das Greisenalter, dem Staate gewidmet war," den Dank des st. gallischen Volkes pietätvoll auszusprechen und ihm die Bitte vorzulegen, er möge dem Kanton als Mitglied des Grossen Rates auch in Zukunft mit seiner reifen Erfahrung und seiner tiefen Einsicht dienen. Allein das Geschehene tat ihm weh, da er sich geistig noch immer rüstig fühlte. Er verliess St. Gallen und wandte sich nach Konstanz, wo er noch 5 Jahre lebte und den „Überrest seiner Kräfte" der Herausgabe zeitgenössischer Geschichten in den „Schweizerischen Annalen" widmete.

Während der ehrwürdige Staatsmann sich vom Schauplatz seiner langen Tätigkeit zurückzog, wurde nun Baumgartner für geraume Zeit der geistige Führer des Kantons St. Gallen.

Gallus Jakob Baumgartner, eines Schneiders Sohn in Altstätten, geboren 1797, war in einfachsten Verhältnissen aufgewachsen, aber verständig erzogen worden. Er hatte am katholischen Kantonsgymnasium in St. Gallen, an der Rechtsschule in Freiburg und an der Wiener Universität wissenschaftliche Bildung erworben und hierauf im st. gallischen Staatsdienst, hauptsächlich gefördert durch Müller-Friedberg, als Archivbeamter, als Mitglied des Grossen Rates, als erster Staatsschreiber und als Legationsrat der st. gallischen Gesandtschaft an der Tagsatzung eine vortreffliche administrative wie diplomatische Schule durchgemacht und bei diesem Lebenslauf zugleich eine ausgebreitete Welt- und Menschenkenntnis gewonnen. Aber allmälig hatte sich der ehrgeizig emporstrebende Beamte, wie wir gesehen haben,

G. Jakob Baumgartner.

in die vorderste Reihe der Opposition gegen das bestehende Regierungssystem gestellt, um dann die Leitung der politischen Reformbewegung zu übernehmen und den Kanton mit starker Hand durch alle Wirrnisse der Verfassungsstürme auf eine neue Bahn zu leiten. Jetzt gehörte er, wie es sich gebührte, der Regierung an. Der junge Mann, den Müller-Friedberg wohlwollend in die Geschäfte eingeführt und bisweilen auch gezügelt hatte, nahm nun die Stelle seines frühern Mentors ein. Fast Jahr um Jahr, so oft es das Gesetz erlaubte, wurde er in der Folge zum Landammann gewählt. Sein organisatorisches Talent, seine gewaltige Arbeitskraft und seine ungewöhnliche Gewandtheit in der parlamentarischen Debatte sicherten ihm die steigende Achtung seiner Zeitgenossen. Sein Einfluss breitete sich bald in weitere Kreise aus. Er wurde an alle wichtigeren Tagsatzungen abgeordnet, und wie sein Wort die bedeutsamsten schweizerischen Angelegenheiten mitbestimmen half, so wusste er hinwieder bei den Eidgenossen das Ansehen des Kantons zu mehren. Er galt als einer der entschiedensten liberalen Politiker jener Jahre und erschien in kirchenpolitischen Fragen trotz seiner katholischen Erziehung als ein Mann von josephinischem Geiste, der jederzeit bereit war, klerikale Übergriffe in die bürgerlich-humane Sphäre mit der ganzen Wucht des selbstbewussten Staatsmannes abzuweisen.*)

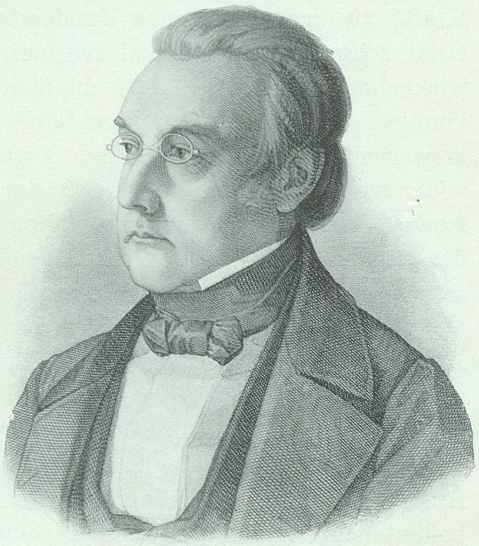

Dr. Wilh. Näff.

Als gleichgesinnte Genossen standen ihm in der Regierung Stadler und Näff, zum Teil auch Hermann Fels zur Seite, während Gmür, Falk und Reutti der konservativen Richtung angehörten. Alle waren wohlmeinend, ehrenwert, arbeitsfreudig.

Klemens Saylern von Wil, einer der frühern Regierungsräte, erhielt die Ehrenstelle eines Präsidenten des Kantonsgerichts.

Nun bewegte sich das st. gallische Staatswesen wieder auf geordnetem Geleise. Das Volk gewöhnte sich rasch an die neuen Formen, die sich von den alten doch nicht wesentlich unterschieden und vor allem die kommunalen politischen und kirchlichen Verbände unangetastet liessen, in denen der Einzelne sein bürgerliches Behagen fand. Es herrschte zufriedenes Vertrauen, und nur alle zwei Jahre, wenn am ersten Maisonntag die Integralerneuerung des Grossen Rates in den Bezirksgemeinden vorgenommen wurde, war durch Stadt und Land eine lebhaftere Regung unter der stimmfähigen Mannschaft wahrzunehmen. Vielleicht hatte Müller-Friedberg Recht, wenn er einmal schrieb: der Wahn, dass das Volk in immerwährender Bewegung erhalten werden müsse, sei eine grobe, verderbliche Täuschung; das Glück zumal der kleinen Völker hafte an ihrer Ruhe, freilich nicht an ihrem Schlummer!

*) Im Neujahrsblatt für das Jahr 1878 ist das Bild Baumgartners aus diesen jüngern Jahren mitgeteilt. Dem gegenwärtigen Neujahrsblatt legen wir ein Portrait aus seinen letzten Lebensjahren bei. Die Herren Gebr. Täschler in St. Fiden, in deren Atelier es hergestellt worden ist, haben uns freundlichst die Reproduktion gestattet. — Die kleinern Bildnisse in unserm Texte sind nach gleichzeitigen Kupferstichen oder Lithographien ausgeführt.

In der Tat knüpfte sich an die neue Konstituierung des Kantons im Frühjahr 1831 eine Periode friedlichen Gedeihens, aber zugleich rüstigen Schaffens. Die damaligen Ereignisse im übrigen Schweizerlande, die Wirren in Neuenburg und Schwiz und der beklagenswerte Verfassungsstreit in Basel übten wenig Rückwirkung auf St. Gallen, es sei denn, dass gelegentlich Truppen zur Besetzung des Kantons Schwiz aufgeboten werden mussten. Und von den eidgenössischen Reformbewegungen wurde der Kanton nur mittelbar durch den Anteil Baumgartners an den Arbeiten der Tagsatzung und durch die lebhafte öffentliche Besprechung der Revision berührt. Baumgartner unterzeichnete im März 1832 für St. Gallen jenes Konkordat, das sieben der regenerierten Kantone zur gemeinsamen Garantie der neuen Verfassungen unter einander schlossen. Er kämpfte mit den besten schweizerischen Staatsmännern jahrelang für eine Revision des Bundesvertrages der 22 Kantone, um aus dem schwachgefügten Staatenbunde einen starken, die nationalen Kräfte zusammenfassenden Bundesstaat zu schaffen. Er arbeitete den ersten „Entwurf einer schweizerischen Bundesverfassung“ aus, der nach seiner praktischen Art auf die wirklichen Bedürfnisse Rücksicht nahm und den weitern Beratungen als Grundlage dienen konnte. Seine Anstrengungen führten freilich für einmal nicht zum Ziele, da sowohl die konservativen als die radikalen Parteiführer dem schliesslichen Projekt der Tagsatzung widerstrebten und die ganze Revisionsarbeit zu Falle brachten. Aber er durfte sich doch freuen, dass wenigstens in St. Gallen die Notwendigkeit der Reform Verständnis fand und der Grosse Rat am 19. Juni 1833 sich mit Mehrheit für die Annahme des aus der Tagsatzung hervorgegangenen Entwurfs erklärte.

Inzwischen arbeiteten die st. gallischen Behörden besonnen und beharrlich an dem Ausbau des regenerierten Staates. Der Kleine Rat gab den überlieferten schwerfälligen Geschäftsgang, nach welchem alle Gegenstände in Kommissionen vorberaten werden mussten, auf und entschloss sich nach Baumgartners Anregung zur Einführung des Departementalsystems. Jeder Regierungsrat erhielt ein bestimmtes Amtsgebiet, das Innere, das Äussere, die Finanzen, die Justiz etc. und konnte von nun an in seinem Bereiche die unbedeutenderen Angelegenheiten selbst erledigen, während erheblichere Geschäfte nach gründlicher Untersuchung und Bearbeitung dem Plenum des Kollegiums zur Entscheidung vorzulegen waren. Seit 1834 liess die Regierung jährliche Amtsberichte drucken, die jedem Bürger einen Einblick in ihre Tätigkeit, ihre Pläne und Erfolge gaben. Nun scheute man sich nicht mehr, auch die Staatsrechnung amtlich zu veröffentlichen und vor dem ganzen Volke Rechenschaft über die Verwendung der Steuern und anderer Einnahmen abzulegen.

Durch organische Gesetze wurden die Regierung, der Grosse Rat, die Gerichte in ihren verschiedenen Instanzen, die Bezirks- und Gemeinde-Verwaltungen in praktischen Einklang gebracht und namentlich die Gemeinden gezwungen, in ihrem Haushalt genaue Ordnung durchzuführen. Wie die Regierung selbst sich alljährlich eine eingehende Kritik ihres Tuns und Lassens durch die „staatswirtschaftliche Kommission“ gefallen lassen musste, so übte sie hinwieder mit Hülfe der Bezirksammänner strenge Kontrolle durch alle untern Stufen der Verwaltung. Man machte bald die Bemerkung, dass tatsächlich fast mehr die Regierungsgewalt als die Demokratie gestärkt worden sei, und diejenigen, die während der Verfassungskämpfe ungeberdig auf die Volkssouveränetät gepocht hatten, konnten jetzt die eine Zeitlang ausser Kurs geratene Wahrheit empfinden, „dass es im Staate nicht bloss Befehlende, sondern auch Gehorchende geben müsse“.

Kaum ein Zweig der öffentlichen Verwaltung blieb von Reformen unberührt. Die Strafrechtspflege erhielt einen mildern Charakter und schlug bereits, soweit es nach den unvollkommenen Verhältnissen der Strafanstalten möglich war, die Richtung des später zu erwähnenden Kriminalgesetzes vom Jahre 1838 ein. Das Recht der freien Niederlassung wurde nach Möglichkeit gesichert, das Finanzwesen bei den steigenden Bedürfnissen des Staates neu geordnet. Eine Steuerrevision, die man mit humoristischem Hinweis auf eine Folterbank die „Silberstrecke" nannte, erhöhte das Steuerkapital auf 70 Millionen Franken*). Die vermehrten Einnahmen sollten grössern Werken dienen und hoben keineswegs die traditionelle Sparsamkeit im Detail der Verwaltung auf. Die Beamten mussten sich mit den bescheidensten Einkünften zufrieden geben — die Regierungsräte erhielten nur 2400 Franken Jahresgehalt —, und mancher persönlich betroffene „Kantonsrat" stimmte nur widerwillig der volksfreundlichen Sparkunst bei, welche die bäuerliche Mehrheit des Grossen Rates mit Wohlgefallen unterstützte. Eine der wichtigsten Schöpfungen war das zu Anfang des Jahres 1834 in Kraft erwachsene Vormundschaftsgesetz. Es schuf das Institut der Waisenämter und verpflichtete die Gemeinderäte, für die Aufbewahrung des Waisenvermögens feuerfeste Räume anzulegen.

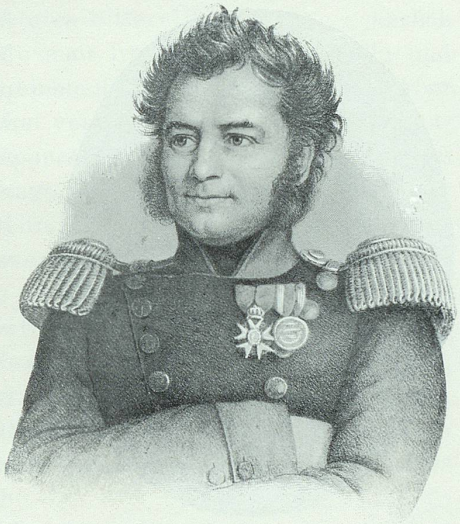

Oberst J. Forrer.

Das Volk nahm stillschweigend alle diese Verbesserungen hin. Nur einmal, als die Behörden in ihrem gesetzgeberischen Eifer dem Hausierwesen bestimmte Schranken setzen und die Konzession für die Errichtung neuer Wirtschaften von dem wirklichen Bedürfnis nach Volkszahl und Verkehr abhängig machen wollten, erhob sich die Opposition gegen die Beeinträchtigung der in der Verfassung ausgesprochenen Gewerbefreiheit und brachte das neue Volksrecht des Veto zu wirkungsvoller Anwendung. Der Grosse Rat musste seine Vorschläge im Sinne freiester Bewegung korrigieren, bis das Volk zufrieden war und — wie man sich ausdrückte — den Stecken wieder hinter die Türe stellte. Das mit einigem Misstrauen in die Verfassung aufgenommene Referendum war mit diesem freilich nicht sehr rühmlichen Vorgehen praktisch in das st. gallische Staatsleben eingeführt.

Glücklichere Aufnahme fand im Jahre 1832 eine neue Militärorganisation. Es wurde zur Leitung und Überwachung der militärischen Angelegenheiten eine fachmännische Kommission bestellt, der sich sogar der angesehene Organisator des st. gallischen Wehrwesens, Oberst Joachim Forrer von Neu-St. Johann, zu unterziehen hatte.**) Der Milizsoldat erhielt fortan seine Uniform vom Staate und war nur verpflichtet, ein Ordonnanz-Gewehr auf eigene Rechnung anzuschaffen. Bei den jährlichen Übungen bezogen die

*) Man hielt sich damals in St. Gallen noch an die alte Guldenwährung. Wir geben hier die Summen in Franken, indem wir den Gulden zu 2 Franken rechnen, entsprechend dem kantonalen Gesetz vom 27. Januar 1852.

**) Forrer, ein tüchtiger Militär aus napoleonischer Schule, starb schon am 11. September 1833. Sein Portrait findet sich in der Kunstsammlung des städtischen Museums.

Truppen keinen Sold; dafür wurden sie zur Freude der Jugend bei den Bürgern einquartiert. Ein sehr demokratisches Strafgesetz übertrug die Wahl der Militärgerichte der wehrpflichtigen Mannschaft der Bezirke.

Man sollte es kaum glauben, und doch geschah es, dass die Mannschaft des rheintalischen Militärbezirks im Frühjahr 1833 gegen diese Einrichtung revoltierte und die Vornahme der Wahlen verweigerte. Einen Augenblick stand die ganze gesetzliche Ordnung auf dem Spiele, da die Tumultuanten gegen Haftbefehle von Aufwieglern in Schutz genommen wurden und aller schriftlichen Mahnungen der Behörden spotteten. Nun aber schritt die Regierung exekutorisch ein. Sie legte 700 Mann Infanterie mit 3 Geschützen in die Gemeinde Altstätten und zwang die Empörer rasch zur Unterwerfung. Die Gerichte sprachen gegen die Schuldigen Freiheitstrafen aus; es folgte aber bald Begnadigung, und die militärischen Kosten übernahm der Staat. Das Ereignis übte einen tiefen und heilsamen Eindruck auf das Volk. Man empfand doch allgemeine Beruhigung bei der unparteiischen, kräftigen Handhabung der Gesetze und war im Hinblick auf die traurigen Prozesse aus den Jahren 1814 und 1815 der klugen Milde doppelt froh, welche die Behörden gegenüber den widerspenstigen Bürgern und Gemeinden nach hergestellter Ordnung walten liessen.

Dr. Anton Henne.

Eben im Frühjahr 1833 erhielt der Kanton einen wesentlich erneuerten und verjüngten Grossen Rat, indem das Volk ganz neuen Kräften, oder Männern, die im Verfassungsrat eine bedeutsame Stellung eingenommen hatten, sein Vertrauen schenkte. Unter den Gewählten befanden sich Dr. August Gonzenbach und der rechtskundige August Wegelin in St. Gallen, die rheintalischen Advokaten Weder und Gruber, der freisinnige Dr. Bärlocher von Tal, Pfarrer Seifert in Ebnat, Advokat Weber in Lichtensteig, Kantonsgerichtspräsident Klemens Saylern in Wil und die uns bekannten Verfassungsräte Flavian Egger, Dr. Anton Henne und Felix Helbling. Der Rat zählte eine starke Mehrheit von bewegenden, geistesfreien Charakteren und berief für Dominik Gmür, der sich aus dem öffentlichen Leben zurückzog, den geistlichen Professor von Rapperswil in die Regierung.

Jetzt wurden gründliche Verbesserungen im Strassenwesen vorgenommen, für welche in der Verfassung selbst eine Handhabe geboten war. Nachdem die Regierung einen tüchtigen österreichischen Techniker, Alois Negrelli, als kantonalen Strassen- und Wasserbau-Inspektor gewonnen hatte, erliess der Grosse Rat im November 1833 das Gesetz über die Haupt- und Handelsstrassen und die Einziehung der Weg- und Brückengelder. Der Staat übernahm ein Strassennetz in einer Länge von beinahe 66 Stunden. Er verbesserte die Anlagen über den Hummelwald und durch das ganze Toggenburg, im Werdenbergischen und im Lintgebiet. An die Stelle der vernachlässigten und häufig steil verlaufenden alten Züge, deren Spuren dem aufmerksamen Reisenden noch heute da und dort begegnen, traten Chausseen mit möglichst geringem und gleichmässigem Gefälle. Für diese

Korrektionen mussten die anliegenden Gemeinden wohl Beiträge leisten; aber der künftige Strassenunterhalt fiel ganz der Staatsverwaltung zu und konnte von dieser wohlgeordnet und befriedigend betrieben werden. Stattliche Stundensteine wurden landauf und -ab als willkommene Wahrzeichen für den Wagenfahrer und den Wanderer errichtet.

Hand in Hand mit solchen Bauten gieng die Centralisation der Weg- und Brückengelder und der Zölle. Die heutige Generation, der die Schlagbäume und die Zollstationen im Innern des Landes unbekannte Dinge sind, kann die lästigen Hemmungen kaum begreifen, denen der Verkehr damals noch auf allen Strassen unterlag. Im Kanton St. Gallen wurden vom Staat, von Gemeinden und Korporationen über 80 verschiedene Zölle und Weggelder, 28 allein auf der Strecke von Ragaz bis Rapperswil, erhoben. Vor jeder grössern Brücke musste zur Bezahlung der vorgeschriebenen Abgabe angehalten werden. Noch kann man an der Kräzern das Häuschen des Zollbeamten sehen, der den Tribut für die Benutzung des berühmten, in der Mediationszeit errichteten Sitter-Überganges — jährlich wohl 20,000 Franken — einzuziehen hatte. Nun durfte man freilich nicht alle Zölle und Weggelder ohne Rücksicht auf verbriefte Rechte mit einem Federstrich beseitigen. Aber der Staat löste eine Reihe von lokalen Zöllen gegen frei vereinbarte oder gerichtlich festgesetzte Aversal-Entschädigungen ein, so den alten Rapperswiler Land- und Wasserzoll um die Summe von 70,000 Franken, und kam dann in die Lage, jene Abgaben zwar nicht völlig aufzuheben, aber zur grossen Erleichterung des Verkehrs doch einheitlich zu normieren.

Neben den Strassenanlagen wurde auch den Wasserbauten in allen Landesgegenden Aufmerksamkeit geschenkt. Als Negrelli nach einigen Jahren den Kanton verliess, führte der aus Baiern stammende Ingenieur Friedrich Wilhelm Hartmann seine Arbeiten im Auftrage der Regierung fort. Sie betrafen die Erweiterung des Hafens in Rorschach, die Sarkorrektion im obern Teile des Sarganserlandes, die Überwachung des Lintkanals, vor allem aber die Regulierung des Rheinstroms. Durch das ganze Rheintal bis nach Ragaz hinauf wurden auf st. gallischer Seite die Vorarbeiten für die Durchführung eines wirksamen Uferschutzes an die Hand genommen.

Das eben war das Neue an dem seit 1831 wirkenden Regierungssystem, dass es ohne ängstliches Zaudern dem Staate grössere Aufgaben überwies. In den beiden ersten Verfassungsepochen des Kantons hatten die Grossen Räte mit ihren staatswirtschaftlichen Kommissionen die Tendenz verfolgt, die öffentlichen Lasten so viel als möglich den Gemeinden aufzulegen und sich von kostspieligen Unternehmungen, soweit es immer angieng, fern zu halten. Nun vermochte sich, gefördert durch den frischen Zug der Zeit und durch den kräftigen Impuls der unmittelbaren demokratischen Volksvertretung, eine entgegengesetzte Richtung Geltung zu verschaffen. Was nicht rein lokale Bedeutung hatte, sondern allgemeineren Belanges war, wurde den Gemeinden abgenommen und — nach einem Worte Baumgartners — auf die breiten Schultern des Staates abgeladen.

Indem der Kleine Rat im Jahre 1835 Umschau hielt, konnte er den Zustand des Kantons als einen gedeihlichen und glücklichen bezeichnen. Der Wohlstand der Bevölkerung nahm zu. Die verbesserten Verkehrswege knüpften engere Bande zwischen den verschiedenen Landschaften. Man glaubte dem schönen Ziele der Verbrüderung zu einem wohlgeschlossenen Ganzen näher gerückt zu sein.

III. KIRCHENPOLITISCHE KÄMPFE.

Aber während der Kanton bei gewissenhafter und tätiger Verwaltung einen erfreulichen materiellen Aufschwung nahm, waren bereits heftige kirchenpolitische Streitigkeiten ausgebrochen, die nicht verfehlten, die äusserlich gewonnene Einheit mannigfach zu stören.

Die Ausführung des Art. 22 der Verfassung durch ein „Gesetz über die gesönderte Besorgung der Angelegenheiten beider Konfessionen“ fand keine besondern Schwierigkeiten, indem man im wesentlichen bei den früheren Einrichtungen verblieb. Doch wurde die Genehmigung für konfessionelle und kirchliche Verordnungen genauer ausgeschieden und die staatliche Oberaufsicht über das Erziehungswesen der Konfessionen schärfer eingehalten. Jede Konfession behielt ihr besonderes Grossrats-Kollegium mit untergeordneten Behörden. Dem evangelischen Kollegium stand es zu, sechs weltliche Mitglieder für die Synode der Geistlichen zu ernennen, einen Centralrat als oberste Rekurs- und Verwaltungsbehörde, einen Kirchenrat und einen Erziehungsrat zu wählen. Das katholische Kollegium seinerseits bestellte als vollziehende Behörden einen Administrationsrat und einen eigenen Erziehungsrat. Der Administrationsrat verwaltete die grossen Fonde, die dem katholischen Kantonsteil nach der Aufhebung des Klosters St. Gallen zugefallen waren, und besass tatsächlich eine Macht, die leicht mit derjenigen der Kantonsregierung konkurrieren konnte.

Im evangelischen Kantonsteile wurden nun Kirche und Schule ruhig geordnet und gepflegt. Sie gediehen in der Stille, und zumal die kirchlichen Fragen vermischten sich hier nicht mit den Strömungen der Tagespolitik.

Auf katholischer Seite aber erhoben sich Streitigkeiten, die immer neue Nahrung fanden und jahrelang, zum Nachteil einer gesunden weitern Entwicklung des Kantons, nicht zur Ruhe kommen wollten.

Den Anstoss zu den Wirren gaben drei Geistliche in Rapperswil, Christoph Fuchs, Alois Fuchs und der schon wiederholt genannte Professor Felix Helbling. Sie gehörten — die beiden Fuchs schon als Schüler des milden bairischen Theologen Sailer — einer auch in anderen Kantonen hervortretenden liberalen Richtung des Katholicismus an und waren des naiven Glaubens, es könnte möglich sein, die hierarchischen Ordnungen mit einer freiern Entfaltung der Intelligenz zu kombinieren. Neben der bürgerlichen, behaupteten sie, bestehe auch eine kirchliche Freiheit. Verschiedene Geistliche im Utznacher Kapitel und in andern Bezirken des Kantons erklärten ihr Einverständnis mit den zuversichtlichen Reformern, ohne auf die Warnungen ihres nächsten kirchlichen Vorgesetzten, des Bischofs von Cur-St. Gallen, zu achten. Die Bewegung erreichte ihren Höhepunkt, als Alois Fuchs am 13. Mai 1832 in einer hinreissenden Predigt, die Christoph Fuchs in erweiterter Form dem Drucke übergab, seine Ideen über die evangelische Wahrheit, über die Despotie des Papsttums und die Notwendigkeit kirchlicher Reformen öffentlich verkündigte. Er sprach sich dahin aus, die Kirche sei eine Republik mit rein demokratischer Verfassung, mit Freiheit und Gleichheit Aller ohne einen wesentlichen Unterschied zwischen

Priestern und Laien. Da aber schritt der Bischof rücksichtslos gegen alle eigenmächtigen Tendenzen seines Klerus ein, und das autoritäre System der Kurie überwand nach kurzem Kampfe die individuellen Regungen von Männern, die ohnehin mehr einem Bedürfnisse des Gemütes, als einer wissenschaftlich festgegründeten Überzeugung nachgegeben hatten. Alois Fuchs wurde von der Regierung eine Zeit lang geschützt und fand vorübergehend eine Versorgung als Stiftsbibliothekar; allein er vermochte die nach einem inquisitorischen Verfahren über ihn verhängte Suspension im geistlichen Amte nicht zu ertragen und leistete nach Jahr und Tag „feierlich und aufrichtig" seinen Widerruf. Dasselbe tat auch Christoph Fuchs, der später in Luzern zu den eifrigsten Verteidigern der strengkirchlichen Schule zählte. Nur Helbling unterwarf sich nicht. Er entsagte dem geistlichen Berufe und widmete sich in der Folge als ein aufrechter Mann dem Staatsdienste des Kantons St. Gallen. Er blieb nach der erwähnten Wahl im Jahre 1833 für eine Amtsdauer Mitglied der Regierung und nahm dann die Stelle eines Schulinspektors an.

Felix Helbling.

Nach der Niederlage des geistlichen Freisinns traten nun aber die weltlichen Liberalen in den Kampf für die kirchliche Freiheit ein. Freie Kirche und freie Schule im freien Staate war ihr Losungswort; der von Müller-Friedberg gegründete, jetzt von Baumgartner geleitete „Erzähler", eines der einflussreichsten Zeitungsblätter in der deutschen Schweiz, und der von Dr. Henne redigierte „Freimütige" dienten ihnen als publicistische Organe.

Bei den Neuwahlen im Mai 1833 gewann nicht nur der allgemeine Grosse Rat, sondern auch das katholische Kollegium eine entschiedene liberale Mehrheit und demnach erhielten auch der Administrationsrat und der katholische Erziehungsrat ein freisinniges Gepräge. Jenem gehörten Klemens Saylern, Dr. Bärlocher und Oberstlieutenant Gmür von Schännis an, derselbe, der später im Sonderbundskriege eine Division der eidgenössischen Armee zu leiten hatte. In den Erziehungsrat brachten neben Dr. Henne, der den Vorsitz übernahm, die Advokaten Dr. Weder von Oberriet und Matthias Hungerbühler von Wittenbach, jener satirische Beobachter der Verfassungsräte, neues Leben. Mit der durchgreifenden Frische jugendlicher Kräfte schwangen sie die Waffen für die Förderung der Geistesfreiheit.

Die neue Erziehungsbehörde wäre in ihrer unbefangenen Gesinnung gern bereit gewesen, mit dem evangelischen Erziehungsrat vereint zu arbeiten und den „unchristlichen, unschweizerischen und dabei doppelt kostspieligen Unsinn" der konfessionellen Trennung zu beseitigen, wenn die Verfassung es gestattet hätte. Wie die Verhältnisse lagen, blieb ihr nichts anderes übrig, als auf ihrer Seite zu tun, was möglich war. Sie versuchte der Volksschule aufzuhelfen und erreichte, dass das katholische Kollegium auf Grund der Maigesetze des Jahres 1805 eine Viertelmillion Gulden aus dem Centralvermögen an die Fonde der katholischen Primarschulen des Kantons verteilen liess. Doch vor allem widmete sie sich dem Ausbau der höhern katholischen Lehranstalt, die den Namen einer Kantons-

schule erhielt und durch ein Lehrerseminar erweitert wurde. Das in St. Georgen eingerichtete Seminar leitete während einiger Jahre (1835—1838) der württembergische Schulmann Raimund Jakob Wurst, der als Methodiker und Schriftsteller ein bedeutendes Ansehen genoss. Das Rektorat der eigentlichen Kantonsschule aber wurde dem vertrauten Freunde Baumgartners und Hungerbühlers, Jos. Anton Sebastian Federer aus Berneck, übertragen, einem feinsinnigen, toleranten Geistlichen der Wessenberg'schen Schule, dem der „Unterricht und die Erziehung der künftigen Hoffnung des Landes" eine heilige Sache war. Ihm zur Seite wirkten in den folgenden Jahren kenntnisreiche und tüchtige weltliche Lehrer an der Anstalt, so der gelehrte Philologe Dr. Borberg aus Nassau, der Litterarhistoriker Heinrich Kurz, den Ungerechtigkeiten bairischer Behörden in die Schweiz getrieben hatten, der Germanist Heinrich Hattemer, der nachmals die alten deutschen Sprachschätze der Stiftsbibliothek herausgab, und seit 1834 Dr. Henne selbst, der als Professor der Geschichte und der Erdkunde die Jugend in hohem Grade an sich zu fesseln wusste. Diese Männer verschafften der Schule eine ehrenvolle Stellung unter den schweizerischen Anstalten gleichen Ranges. Sie stand damals in höherm Ansehen, als das Gymnasium der Stadt St. Gallen, an welchem doch Professor Peter Scheitlin mit seiner unerschöpflichen Anregungskraft noch immer tätig war.

J. A. S. Federer.

In diese Zeit des bürgerlichen Aufschwungs fiel (am 23. Oktober 1833) der Tod des Grafen Karl Rudolf von Buol-Schauenstein, der seit 40 Jahren dem Bistum Cur und seit neun Jahren zugleich der st. gallischen Kirche vorgestanden hatte. Es war diesem Manne bei seinem herrischen Charakter nicht gelungen, die St. Galler Behörden, die seine pastorale Leitung von Anfang an mit Misstrauen aufgenommen hatten, zu versöhnen, und längst sehnte man sich hier nach einer Lösung der durch päpstlichen Spruch bestehenden Verhältnisse. Baumgartner und seine Freunde schauten das Doppelbistum Cur-St. Gallen als eine verfehlte Schöpfung an; nun schien sich ihnen die Gelegenheit zu gründlichen Änderungen darzubieten. Unmittelbar nach dem Hinschiede des Bischofs drangen sie auf die Beseitigung eines Zustandes, der seiner Zeit nur die Genehmigung der Regierung, nicht aber die Sanktion des Grossen Rates erhalten hatte. Nach ihrem Antrage hob das katholische Grossratskollegium das Bistum Cur-St. Gallen auf; es beschloss, die Bistumsangelegenheiten des katholischen Kantonsteils den Bedürfnissen des Volkes entsprechend, ohne Rücksicht auf die päpstliche Bulle vom Jahre 1823, neu zu gründen und einstweilen die Wahl eines neuen Bischofs abzulehnen. Das provisorische Domkapitel wurde aufgelöst und ein Domherr, Joh. Nepomuk Zürcher, zum Bistumsverweser oder „Vikar der Diöcese St. Gallen" ernannt. Auf die Protestationen des römischen Stuhles erwiederten das Kollegium und die Regierung, dass ihr Vorgehen durch die Wohlfahrt des Staates geboten sei. In aller Schärfe trat auf unserm Boden der alte Gegensatz zwischen der

staatlichen und der kirchlichen Autorität hervor. Jene wollte die demokratischen Ideen auch in den kirchlichen Ordnungen der Staatsangehörigen zur Geltung bringen; diese berief sich auf ihre hierarchischen Institutionen und ihr geheiligtes, unantastbares Eigenrecht.

Das energische Vorgehen der st. gallischen Behörden fand raschen Wiederhall in andern Kantonen, in denen gleichfalls kirchenpolitische Kämpfe ausgebrochen waren. Man wollte ein- für allemal dem Staate einen festen Boden schaffen und den Ansprüchen der Kurie bestimmte Schranken setzen. Im Januar 1834 versammelten sich auf den Ruf des Luzerner Schultheissen Eduard Pfyffer Staatsmänner aus sieben katholischen und paritätischen Kantonen in Baden zu einer Konferenz — aus St. Gallen erschienen Baumgartner und Klemens Saylern — und stellten die „Badener Artikel“ auf. Sie verlangten von Rom die Einsetzung eines schweizerischen Metropoliten oder Erzbischofs, der den Nuntius ersetzen und dem nach der Zertrümmerung des Konstanzer Bistums auseinandergerissenen schweizerischen Kirchenwesen eine gleichmässige Organisation und nationale Richtung geben sollte. Sie verpflichteten sich zu strenger Handhabung des staatlichen Placets gegenüber päpstlichen und bischöflichen Erlassen, zur Gewährleistung der gemischten Ehen und zur Übernahme beinahe des ganzen Eherechts. Sie wollten die kirchlichen Feiertage vermindern, den Studiengang der Priester unter ihre Aufsicht nehmen und sich gemeinsam bei Angriffen auf die landesherrlichen Rechte schützen. Baumgartner sprach sich für kräftiges Einschreiten der Staatsgewalten in allen diesen Punkten aus und verwendete sich hierauf in St. Gallen so nachdrücklich für die Badener Beschlüsse, dass diese im April und Juni 1834 vom katholischen Kollegium wie vom gesamten Grossen Rat bei scheinbar nur geringer Opposition genehmigt wurden. Der Grosse Rat stimmte am 14. November sehr entschieden auch einem ausführlichen Gesetze bei, das „die Rechte des Staates in kirchlichen Dingen“ für den Kanton St. Gallen durchaus im Geiste jener Beschlüsse mit weiten und festen Linien umschrieb.

Dominik Gmür.

Aber unversehens kam der Rückschlag auf den allzu kräftigen Vorstoss des freisinnigen Bürgertums in das kirchliche Gebiet. Die Vertreter der staatlichen Interessen hatten den sachlichen und dogmatischen Schwierigkeiten zu wenig Rechnung getragen und wurden von einer mächtigen Reaktion überrascht. Die Gegner der im Staate, in Kirche und Schule angestrebten Reformen vereinigten sich zu einer starken „ultramontanen“ Partei; sie gründeten gegenüber dem „Erzähler“ den „Wahrheitsfreund“, um, wie sie sagten, die „katholische Wahrheit im Auge zu behalten und zu verteidigen.“ Sie bezeichneten die Neuerungen als ketzerisch, verkündeten Religionsgefahr und entfachten unter dem Volke der katholischen Bezirke eine tiefe Aufregung. Ein Vetosturm brach los, und im Januar 1835 wurde das Gesetz über die Rechte des Staates in kirchlichen Dingen mit 18,421 gegen 14,355 Stimmen verworfen. Dieser Volksentscheid bedeutete zugleich eine tatsächliche Ablehnung der Badener Konferenzartikel.

Gleichwohl wagte es das katholische Kollegium, am 24. April das Doppelbistum neuerdings als ungültig zu erklären, dem inzwischen vom päpstlichen Stuhl zum Bischof von Cur und St. Gallen ernannten Domherrn Bossi die Anerkennung zu versagen und den Administrationsrat zu Unterhandlungen über den Anschluss des Kantons an das Bistum Basel zu ermächtigen.

Allein die Reaktion nahm ihren Fortgang. Bei den folgenden Wahlen am 3. Mai 1835 ergab sich eine ultramontane Mehrheit im katholischen Kollegium. In den Administrationsrat und in den Erziehungsrat traten Männer der klerikalen Richtung ein. Das Präsidium des Administrationsrates wurde dem früheren Regierungsrat Dominik Gmür und nach seinem baldigen Tode dem konservativen Wiler Joh. Nepomuk Saylern übertragen. Im katholischen Erziehungsrat erhielt der aus dem Elsass stammende Pädagoge Johann Laurenz Schmitt den Vorsitz. Es kam im Sommer 1835 bei den Beratungen des Kollegiums über die schwebenden Fragen zu stürmischen Scenen. Baumgartner, Hungerbühler, Federer und der Advokat Ferdinand Curti von Rapperswil, der soeben zum ersten Mal in den Grossen Rat gewählt worden war, setzten ihre ganze Beredsamkeit für die Wahrung der Kraft und Würde des Staates ein. Allein ihre Bemühungen blieben wirkungslos; die Mehrheit des Kollegiums fügte sich dem Begehren der Kurie und zog alle freisinnigen kirchenpolitischen Beschlüsse der vergangenen Jahre in demütiger Unterwürfigkeit zurück. Nur in der Frage der Auflösung des Doppelbistums blieb auch die neue Behörde fest, so dass sich Papst Gregor XVI. schliesslich doch zu entgegenkommenden Schritten herbeiliess und es als angemessen erachtete, „auf Befriedigung der religiösen Bedürfnisse beider beteiligten Bistümer mehr als auf strengste Handhabung seiner Rechtsansprüche zu halten.“ Am 23. März 1836 gestattete er die Trennung der Diöcese St. Gallen vom Bistum Cur und ernannte für St. Gallen den Dekan Dr. Johann Peter Mirer in Sargans zum apostolischen Vikar, einen Priester, der, wie der päpstliche Nuntius in der Schweiz, De Angelis, an den Administrationsrat schrieb, durch „Wissenschaft, Frömmigkeit, Eifer und Klugheit“ bekannt und ausgezeichnet war. Das katholische Kollegium stimmte dieser Verfügung bei, der gemeinsame Grosse Rat sanktionierte sie, und die Regierung sprach ihr Placet aus. Am 6. Juli eröffnete Mirer seine Wirksamkeit in St. Gallen. Mit seinem Antritt war die Gründung eines eigenen st. gallischen Bistums, das weitaus die meisten Katholiken des Kantons von jeher als ihr gutes Recht erstrebt hatten, eingeleitet und, wie es schien, das Wesentliche zur Wiederherstellung des kirchlichen Friedens festgestellt. Da man aber nach der zögernden Politik des römischen Stuhles auf halbem Wege stehen geblieben war, so mussten früher oder später neue Kämpfe zu selbständiger und definitiver Ordnung der st. gallischen Bistumsverhältnisse aufgenommen werden.

IV. AUSGANG DER DREISSIGER JAHRE.

Inzwischen traten wieder Fragen von allgemeiner Bedeutung an den Kanton heran, und die gemeinsamen Staatsbehörden führten die mit der neuen Verfassungsperiode begonnenen gesetzgeberischen und administrativen Arbeiten in kräftigem Zuge weiter.

Vorerst wurden die Gemüter für kurze Zeit durch eidgenössische Angelegenheiten aufgeregt. In jenen Jahren einer weitverbreiteten Reaktion kamen zahlreiche politische Flüchtlinge aus benachbarten Staaten in die Schweiz. Sie suchten hier ein Asyl, missbrauchten aber oft die Freiheit, die man ihnen zugestand, und liessen sich verleiten, von unserm sichern Boden aus durch Wort und Schrift den Umsturz der politischen Einrichtungen ihrer Heimatländer anzubahnen und die Schweiz zum Werkzeug der europäischen Revolution zu machen. Endlich konnte die Tagsatzung, gedrängt durch scharfe Vorstellungen der fremden Mächte, nicht umhin, im August 1836 das Asylrecht wesentlich zu beschränken. Die gefährlichsten Elemente wurden kurzer Hand über die Grenze geschafft. Mit diesem Vorgehen waren nun aber manche radikale Schweizer nicht einverstanden. Sie betrachteten den Beschluss der Tagsatzung als ein Zeichen würdeloser Schwäche und die von ihr verfügte Ausweisung der fremden Ruhestörer als einen unbefugten Eingriff in die kantonale Souveränetät. Massendemonstrationen fanden statt. So versammelten sich am 7. August etwa 8000 Männer aus den Kantonen St. Gallen, Appenzell, Turgau, Zürich und Glarus in Flawil, um nach den Anträgen Hungerbühlers, Curti's und Henne's ihrer ernsten Entrüstung über das „unschweizerische“ Verhalten der Tagsatzung Ausdruck zu geben und gegen ihre Einmischung in die Fremdenpolizei der Kantone zu protestieren. Aber in Bern blieben diese Kundgebungen wirkungslos; die Tagsatzung beharrte auf ihrem Beschlusse, und die Bewegung zog auch unter dem Volke keine weitern Kreise, da sich allmälig die Überzeugung Bahn brach, dass die Flüchtlingsfrage nach höhern politischen Gesichtspunkten geregelt werden müsse.

Hierauf, im Frühjahr 1837, hatte sich das st. gallische Volk über die Revision der Kantonsverfassung auszusprechen, da sechs Jahre seit ihrer Einführung verflossen waren. Es fehlte nicht an Stimmen, welche gründlich reformieren und die einst zurückgewiesenen extrem-demokratischen Postulate eines Eichmüller und Diog zur Anerkennung bringen wollten. Im „Wahrheitsfreund“ wurde neben einer neuen Gebietseinteilung die obligatorische Volksabstimmung nicht nur über alle wirklichen Gesetze, sondern auch über alle Beschlüsse und Verordnungen des Grossen Rates verlangt. Andere Stimmen erhoben sich für eine noch schärfere konfessionelle Trennung. Aber die grosse Mehrheit der Bürger fühlte angesichts der im ganzen glücklichen Zustände des Kantons kein Bedürfnis nach einer Revision und bestätigte am 2. April das Grundgesetz.

Um so ruhiger und sicherer konnte der Kanton verwaltet und in seiner materiellen Wohlfahrt gefördert werden. Ein Gebiet des öffentlichen Wesens nach dem andern empfand die Wirkung einsichtiger Reformen.

Vor allem den Verkehrsverhältnissen wurde umfassende Aufmerksamkeit geschenkt.

Bisher hatte das Kaufmännische Direktorium in St. Gallen das Postwesen im Namen und unter der Kontrolle des Staates gegen billige Entschädigung besorgt. Nun fühlte sich der Kanton stark genug zu eigener Übernahme der Postverwaltung und hob die bestehenden Verträge auf. Die etwas stabil gewordenen Einrichtungen wurden durch Dr. Erpf, den Präsidenten der kantonalen Postkommission, und durch den Postdirektor Stierlin aus Schaffhausen, zwei Männer von ausgezeichneter administrativer Gewandtheit, wesentlich verbessert. Man betrachtete es als eine ungewöhnliche Errungenschaft, dass es gelang, durch einen neu organisierten Botendienst die Postgegenstände beinahe durch den ganzen Kanton alltäglich in das Haus zu liefern, und mit wahrer Befriedigung schaute man auf die schönen, bequemen Eilwagen, die den einheimischen und fremden Passagieren dienten. Jetzt ertönte auch das ganz verstummte Posthorn der Postillone wieder und erfreute, wie es in einem Berichte heisst, „das öffentliche musikalische Ohr".

Wie auf den Strassen, so begann auch auf den Seen, mit und ohne Zutun des Kantons, ein bewegteres Leben. Am 26. November 1824 hatte das erste württembergische Dampfschiff im Hafen von Rorschach angelegt. Im Sommer 1831 fuhren drei, und gegen das Ende der dreissiger Jahre sechs Dampfbote der deutschen Uferstaaten auf dem Bodensee. Am 19. Juli 1835 landete von Zürich her, von dem staunenden Volke mit Jubel begrüsst, das erste Dampfbot in Rapperswil. Für die Errichtung der Dampfschiffahrt auf dem Walensee gab die st. gallische Regierung selbst die Anregung und beteiligte sich mit 10,000 Gulden an einer Aktiengesellschaft, die das Unternehmen ausführte. Vom September 1837 an konnte man auf dem zierlichen „Linth-Escher" in einer Stunde den Walensee durcheilen. Die Dampfschiffahrt war damals etwas neues, und man mochte sich kaum ein köstlicheres Reisevergnügen denken, als auf raschem Räderbote über einen unserer herrlichen Seen dahinzugleiten.

Schon traten aber auch Eisenbahn und Dampfwagen in den Gesichtskreis der Zeitgenossen, und es zeugt für den Scharfblick der leitenden st. gallischen Behörden, dass sie vollauf die Bedeutung der Schienenwege für die künftige Entwicklung des Verkehrs erkannten.

Es handelte sich im Jahre 1837 um eine Korrektion der noch im 18. Jahrhundert durch Abt Beda angelegten, mit sehr ungleichem Gefälle verlaufenden Strasse von St. Gallen nach Rorschach und nach Stad. Da stellte der Kleine Rat in einer von Baumgartner verfassten Botschaft vom 7. November den Antrag an den Grossen Rat, es sei für einstweilen ein Neubau oder eine Hauptkorrektion jener Strasse zu unterlassen und dafür die ganze Aufmerksamkeit und Kraft dem Bau einer Eisenbahn vom Bodensee nach St. Gallen zuzuwenden. Die Regierung wies auf die unermesslichen Veränderungen hin, welche die Anwendung des Dampfwagens für den Völkerverkehr herbeiführen werde, und wollte sich Vollmacht geben lassen, die technischen Vorstudien nicht nur für die Strecken von Rorschach nach St. Gallen, sondern auch für andere Landesgegenden einzuleiten. In seinem „Erzähler" zeichnete Baumgartner bereits in weiten Zügen die Grundsätze für den Bau des künftigen Netzes der schweizerischen Eisenbahnen, dessen Hauptstränge von Zürich als dem natürlichen Knotenpunkt sich westwärts nach Basel und nach Genf, ostwärts nach St. Gallen und nach Cur verzweigen und sich an die Bahnbauten der benachbarten Staaten schliessen sollten. „Das grosse Wort war gesprochen", bemerkte der Staatsmann in einem spätern Rückblick, „es zündete noch nicht." Die Volksvertreter

konnten keinen Glauben an eine Eisenbahnverbindung von Rorschach nach St. Gallen fassen, da sogar der sachkundige Negrelli schwere Bedenken gegen die Ausführbarkeit des Projektes äusserte. Sie hielten sich an das Nähere und Sichere und traten in eine Verbesserung des Strassenzuges ein, die denn auch bis zum Jahre 1841 mit einem Aufwand von 422,000 Franken gründlich vorgenommen wurde. Den Bau der Eisenbahnen überliessen sie den folgenden Generationen. Immerhin bereitete sich der Strasseninspektor Hartmann durch eine Studienreise für spätere Wirksamkeit in diesem Fache vor.

Noch manche andere Arbeiten der Kantonsbehörden schlugen in Handel und Wandel der Bevölkerung ein, so die weitere Vereinfachung des Zoll- und Weggeldwesens, die Regulierung der verworrenen Münzverhältnisse und besonders die neue Mass- und Gewichtsordnung. Bisher bediente man sich im Kanton 17 verschiedener Masse und Gewichte. Mit dem Jahre 1837 wurde nun alle Ungleichheit in Fuss und Elle, in Viertel und Eimer, in Zentner und Pfund beseitigt und eine auf dem metrischen System beruhende einheitliche Ordnung, als Längeneinheit z. B. der Fuss von 30 cm, durchgeführt. Gewiss war dieses Vorgehen angesichts des zunehmenden Verkehrs von grossem Vorteil. Aber das Volk gewöhnte sich schwerer an eine solche Neuerung, als an eine revidierte Staatsverfassung; denn sie machte sich tagtäglich im Privatverkehr bemerkbar und griff in alte, zähe Gewohnheiten und Interessen ein. Die Regierung wurde mit Petitionen und Drohungen angefallen, da wirklich vieles, sogar die St. Galler Wurst, „sehr schaubar“ ins Kleinere übergegangen war und die Verkäufer gleichwohl die Preise nach dem alten Masse beibehielten! Doch das Gesetz blieb in Kraft und erleichterte nachmals die Einführung des für die ganze Eidgenossenschaft aufgenommenen französischen Systems.

Das Finanzwesen des Kantons wurde bei der vielseitigen Tätigkeit der obersten Behörden fortwährend mit der grössten Sorgfalt und Sparsamkeit verwaltet. Die jährlichen Staatseinnahmen beliefen sich, in neue Währung umgerechnet, auf etwa 700,000 Franken, während sie heutzutage wohl einen sechsmal höheren Betrag erreichen. Und doch gelang es, den wichtigsten öffentlichen Anforderungen gerecht zu werden und auch für ausserordentliche Aufgaben die nötigen Mittel beizubringen. Obschon für die erwähnten Strassenbauten sehr bedeutende Summen verwendet werden mussten, konnte man gleichzeitig ein neues Zeughaus und eine neue Strafanstalt errichten. Jenes wurde nach einem Plane des Architekten Felix Wilhelm Kubli von Altstätten auf der Nordseite des Klosterhofes im Anschluss an das Regierungsgebäude aufgeführt und 1841 eingeräumt. Das ungenügende alte Zeughaus mitten in der Stadt St. Gallen hatte dann wenige Jahre später einem Theaterbau zu weichen.

Grosses Gewicht legte man auf die seit Jahrzehnten dringend gebotene Verbesserung der Strafanstalten. Die Zustände im Zuchthaus zu St. Leonhard und im „Grünen Turm“ zu St. Gallen, einem alten Bollwerk, in welchem die zur Kettenstrafe oder zum „Schellenwerk“ Verurteilten eingeschlossen wurden, waren allmälig unhaltbar geworden, und namentlich das „Schellenhaus“ erschien geradezu als eine Schule des Verbrechens, deren rohe Insassen den weniger verdorbenen Sträfling vollends dem Abgrund sittlicher Verkommenheit entgegenführten. Man spottete: der erste Eintritt in diese Anstalt sichere den meisten Individuen das Handgeld für den zweiten Besuch. Der Grosse Rat wies schon im Jahre 1834 den Kredit für einen Neubau an, und in den nächsten Jahren kam die Anstalt zu St. Jakob, dem alten Hochgerichte der Stadt St. Gallen gegenüber,

nach wohlbedachten Plänen unter der Leitung Kublis zur Vollendung. Der mustergültige Bau, der die konsequente Durchführung einer stillen Arbeitsordnung gestattete, erforderte die Summe von 181,148 Franken. Vor der Eröffnung der Anstalt erliess der Grosse Rat ein revidiertes Gesetz über die Kriminalstrafen, das gegenüber dem harten Codex vom Jahre 1819 einen wesentlichen Fortschritt auf dem Wege der Humanität bedeutete. Die Brandmarkung, der Pranger, die Schandsäule, die öffentliche Auspeitschung und die Kettenstrafe wurden abgeschafft, die Vollziehung der Prügelstrafe auf geschlossenen Raum verwiesen; die Todesstrafe durfte nur bei vorsätzlichem Mord ausgesprochen werden; die Zuchthausstrafe sollte nicht nur eine Sühne des Verbrechens sein, sondern durch die Art ihres Vollzuges den Gefangenen zugleich bessern. Um Rückfällen vorzubeugen, wurde die Schutzaufsicht über entlassene Sträflinge angeordnet. Der Bezug des neuen Gebäudes fand am 1. Juli 1839 statt. Der Schellenwerkerturm verschwand. Gleichzeitig liess die Regierung auch das Mauerwerk des Hochgerichts mit seinem Galgen, dem letzten des Kantons, entfernen. Seither wurde an jener Stelle nur noch einmal, im Jahre 1843, eine Hinrichtung vollzogen.

So brach man mit der rohen, blutigen Kriminaljustiz, die noch aus frühern Jahrhunderten überliefert war, und lenkte, ohne allzu sentimentalen Stimmungen Raum zu geben, in weisere Formen des Strafvollzuges ein. Dabei darf wohl hervorgehoben werden, dass in diesen wichtigen Fragen die Gegensätze der politischen und kirchlichen Parteien schwiegen, und dass der Grosse Rat die neuen Ordnungen und Bauten jeweilen mit einmütiger Bereitwilligkeit genehmigte.

An neuen kirchenpolitischen Kämpfen fehlte es während dieser in neutrale Gebiete einschlagenden Arbeiten freilich nicht. Sie gewannen gegen das Ende der dreissiger Jahre sogar einen noch schärferen Charakter, als in der ersten Hälfte des Decenniums.

Im Frühjahr 1837 war wieder eine Amtsdauer des Grossen Rates abgelaufen. Die neuen Wahlen führten der legislativen Behörde, wie es jeweilen zu geschehen pflegte, frische Kräfte zu, und wieder, wie im Jahre 1833, erhielt das katholische Kollegium eine liberale Mehrheit. In seiner Mitte aber erschien zum ersten Mal, von der Tablater Bezirksgemeinde auf den Schild erhoben, der streitbare Priester Karl Greith von Rapperswil, ein noch jugendlicher Mann (geb. 1807), in München, Paris und Rom gebildet, zeitweise von den st. gallischen weltlichen Behörden gemassregelt und verdrängt, nun ein ebenso energischer, als talentvoller Anwalt der kirchlichen Interessen und des politischen Katholicismus. Er gelangte rasch zu bedeutendem Ansehen, griff mit scharfer Feder in die literarische Polemik jener Tage ein und beteiligte sich als redegewandter, selbstbewusster Verfechter seiner Ziele lange Jahre an allen Kämpfen der parlamentarischen Parteien des Kantons.

Anderseits trat im zweiten Jahre des neuen Grossen Rates eine tüchtige junge Kraft in die Regierung ein. Im Mai 1838 schied Reutti nach 35jähriger Amtstätigkeit aus dem Kleinen Rate aus, und an seine Stelle wurde Matthias Hungerbühler berufen, der schon wiederholt auf politischem Gebiete hervorgetreten war. Hungerbühler (1805—1884) hatte nach dem Zeugnis Baumgartners seit 1835 als Staatsschreiber eine ausgezeichnete Geschäftstüchtigkeit bewährt. Er war ein feiner Kopf und gründlicher Jurist, ein geistvoller Redner und vollendeter Diplomat. In vorbildlicher Treue erfüllte er die Aufgaben,

die ihm das öffentliche Vertrauen überwies. Wie Baumgartner noch in diesen Jahren, verteidigte er mit grösstem Nachdruck den Staat und sein Recht gegenüber klerikalen Anfechtungen.

Nun massen die Vertreter verschiedener Geistesrichtungen neuerdings ihre Kräfte. Noch im Jahre 1838 brach der Streit um das Kloster Pfävers aus.

Dieses einst hochangesehene Benediktiner-Stift, das auf eine mehr als tausendjährige Geschichte zurückblicken konnte, war schon im 18. Jahrhundert einem unfruchtbaren Stillleben anheimgefallen, dann durch die Fügsamkeit des Abtes und Konventes aus den Revolutionsstürmen in die neue Zeit hinübergerettet worden, ohne indessen zu gesundem Leben aufzuwachen. Es gab achtungswerte und begabte Konventualen, tüchtige Kanzel-

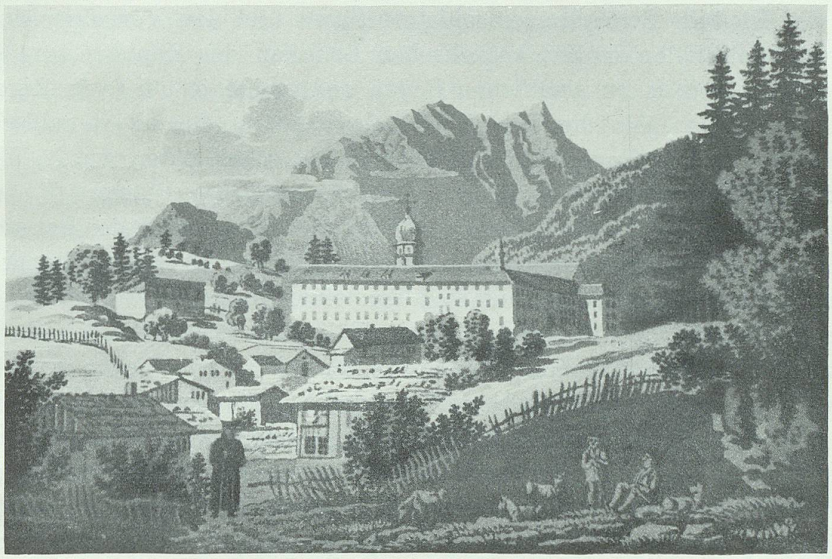

Das Kloster Pfävers.

redner und Musiker, eifrige Förderer der Landwirtschaft und gelehrte Kenner der Natur; doch brachten sie es in ihrer Gesamtheit nicht dazu, sich eine würdige Lebensaufgabe zu stellen, und unter dem gutmütigen Abte Placidus Pfister aus Tuggen, der seit 1819 dem Kloster vorstand, gerieten Oekonomie und Ordensdisciplin vollends in Zerfall. Mit Mühe konnte die bescheidene Klosterschule, die doch schon manchem strebsamen Knaben der Umgegend — so Anton Henne — zu gute gekommen war, aufrecht erhalten werden; die gebildeteren Mönche kümmerten sich nicht mehr um den Unterricht.*) Die finanzielle Lage war keineswegs verzweifelt; aber es fehlte die umsichtige durchgreifende Kraft im Stifte, um das geistliche und weltliche Wesen aus dem ärgerlichen Sumpf herauszureissen, und auch die höhere kirchliche Gewalt unterliess jeden ernsthaften Schritt zu einer Regeneration des hinschwindenden Ordensgeistes. Im Laufe der dreissiger Jahre regte sich unter der

*) So berichtet uns Herr Alt-Lehrer Oswald Giger in Walenstadt, der 1833—35 Schüler in Pfävers war und der Anstalt im übrigen ein pietätvolles Andenken bewahrt. Der Verfasser dieses Neujahrsblattes ist dem geistesfrischen Veteranen für die gütige Mitteilung seiner Erinnerungen an die Pfäverser Schulzeit zu aufrichtigem Dank verpflichtet.

Führung des Paters Joseph Eisenring aus Wil bei einem Teil der Mönche selbst immer bestimmter und ungeduldiger der Wunsch nach Auflösung des Klosters, bis endlich am 9. Januar 1838 der Abt und das versammelte Kapitel beschlossen, den Papst um Säkularisation, den Administrationsrat um Pensionierung der Kapitularen und um Sorge für gewissenhafte Verwendung des Klostervermögens zu frommen Zwecken zu ersuchen.

Der in Schwiz residierende Nuntius De Angelis lehnte es entschieden ab, das erstere Begehren an den Papst zu leiten. Die weltlichen Behörden in St. Gallen aber giengen ohne Zögern von sich aus nach den Wünschen des Pfäverser Konventes vor, und es handelte sich nur um die Frage, ob die Angelegenheit die katholische Konfession allein berühre, oder als eine gemeinsame, staatliche Sache zu betrachten sei. Während das katholische Kollegium im Hinblick auf die nach dem Gesetz vom 8. Mai 1805 vollzogene Liquidation des Klosters St. Gallen einseitig verfügen und den Vermögensüberschuss für Gründung von Realschulen in den katholischen Bezirken des Kantons verwenden wollte, stellte sich der Grosse Rat auf staatlichen Boden und verlangte um so kräftigere Wahrung der Rechte des Kantons, als die tatsächliche Verwendung des alt-st. gallischen Klostergutes namentlich von den Toggenburgern noch immer angefochten wurde. Unter beharrlicher Einwirkung Hungerbühlers, Dr. Weders und des Pfarrers Peter Steiger von Sennwald, denen Greith nicht Stand zu halten vermochte, sprach der Rat am 20. Februar vorerst den allgemeinen Grundsatz aus, das reine Vermögen aufgehobener Klöster sei jeweilen als Staatsgut zu erklären und zu allgemeinen frommen und milden Zwecken zu bestimmen. Dann fasste er noch am gleichen Tage die entscheidenden Beschlüsse über Pfävers. Die Abtei wurde förmlich aufgehoben; die Klostergeistlichen erhielten standesgemässe Pensionen; der Vermögensüberschuss sollte vorzugsweise für Schulzwecke mit besonderer Berücksichtigung des Bezirks Sargans verwendet werden; die Heilquelle in der Tamina-Schlucht übernahm der Staat zu unveräusserlichem Eigentum.

Der Nuntius unterliess nicht, gegen das Vorgehen der st. gallischen Behörden nach seiner Pflicht zu protestieren; aber seine Einsprache musste nach der Lage der Dinge unbeachtet bleiben. Die Konventualen begrüssten die Entscheidung als eine wahre Erlösung aus zerfahrenen Zuständen, die unheilbar geworden waren. Die Regierung schritt sofort zum Vollzuge der Beschlüsse vom 20. Februar. Schon am 1. April wurde der klösterliche Haushalt eingestellt; die Mönche verliessen ihre Zellen und zerstreuten sich nach allen Seiten. Ein staatlicher Ausschuss übernahm die Vermögensliquidation und war bald in der Lage, den früher dem Kloster inkorporierten Gemeinden ansehnliche Summen für kirchliche Bedürfnisse auszusetzen und die Schulen des Sarganserlandes mit 100,000 Franken zu dotieren. Immerhin zog sich die Durchführung des Geschäftes in die Länge, da Liechtenstein und Graubünden die auf ihren Territorien gelegenen Besitzungen der aufgehobenen Abtei zu eigenen Handen nehmen wollten. Mit der Regierung in Vaduz konnten die Anstände in Minne ausgeglichen werden. Graubünden hingegen machte ernste Schwierigkeiten und hielt die Pfäverser Güter und Einkünfte auf seinem Gebiete fest, bis die st. gallische Regierung bündnerisches Eigentum im Kanton St. Gallen mit Beschlag belegen liess. Der Streit kam vor die Tagsatzung, die den beiden Kantonen die Aufhebung ihrer Repressalien gebot, worauf die Nachbarn zu friedlicher Verständigung gelangten.

Das verlassene Kloster Pfävers erhielt einige Jahre später eine höchst würdige und wohltätige Bestimmung. Nach einem Beschlusse des Grossen Rates vom 14. November 1845

wurden die Gebäude für die mit Klostergütern ausgestattete Heil- und Pflegeanstalt eingerichtet, die in Erinnerung an den Stifter der auf sonniger Höhe gelegenen Abtei den Namen St. Pirminsberg erhielt.

Das Bad Pfävers aber kam unter sorgfältiger staatlicher Verwaltung zu neuer Bedeutung und erhöhtem Wert. „Eine Strasse," schrieb der damalige Kantonsarchivar Peter Ehrenzeller, „wurde von Ragaz bis ins Bad den Felsen und der wilden Tamina entrungen. Eine Wasserleitung führte den Überfluss der köstlichen Heilquelle nach Ragaz heraus. Der dortige alte Hof wurde durch grosse Bauten in ein Kurhaus umgewandelt, während gleichzeitig das alte Badhaus Pfävers durch bauliche Verbesserungen und beträchtliche Mobiliaranschaffungen auch den bessern Ständen zugängig gemacht wurde. Das Fest der Einweihung der neuen Badanstalt in Ragaz wurde Sonntags den 31. Mai 1840 begangen, und der warme Quell strömte zum ersten Mal in dieser freieren Welt."

Beinahe wäre aber inzwischen die Aufhebung des Klosters Pfävers wieder zurückgenommen worden. Auf die Maiwahlen des Jahres 1839, die unter dem Eindruck einer reaktionären Bewegung im Kanton Zürich vor sich giengen, folgten neue Verschiebungen in den Parteiverhältnissen der obersten Behörden. Der allgemeine Grosse Rat behielt zwar seine freisinnige Mehrheit und wählte Ferdinand Curti in die Regierung, ebenfalls einen der jüngern radikalen Juristen, die, wie Weder und Hungerbühler, neben der dominierenden Gestalt Baumgartners in sprühender Kraft emporzukommen suchten und als feurige Redner ihren Anhängerkreis gewannen. Im katholischen Kollegium hingegen waren ungefähr die aus den Wahlen des Jahres 1835 hervorgegangenen Verhältnisse wiederhergestellt und die entschiedensten Vertreter des Freisinns, Weder, Federer, Henne, Helbling, Oberst Gmür u. a. beseitigt. Das Kollegium wählte Pfarrer Greith zu seinem Präsidenten und stellte an die Spitze des Administrationsrates den Kriminalrichter Leonhard Gmür von Amden. Gmür war ein lebensfreudiger, geselliger, der Schroffheit in politischen Dingen abgeneigter Mann von guter juristischer und allgemeiner Bildung. Er hatte sich aber früh der konservativ-katholischen Partei verpflichtet und stand bei ihr als behender und witziger Wortführer im „Wahrheitsfreund" in Ehren. So wurde ihm schon in jungen Jahren — er war 1808 geboren — eine bedeutende Stellung übertragen.

Die katholische Partei bot nun alles auf, um die allgemeinen Beschlüsse des Grossen Rates über die Säkularisation klösterlicher Stiftungen und die besondern Verfügungen über Pfävers umzustürzen. Massenpetitionen gelangten in diesem Sinne im Frühjahr und Herbst 1839 an das katholische Kollegium und den Grossen Rat.

Am 19. November wurde im Grossen Rate der Kampf zwischen den verschiedenen Anschauungen durch die beredtesten Sprecher der Parteien, voran Greith und Baumgartner, ausgefochten. Auf der einen Seite wurde dem Staat das Säkularisationsrecht abgesprochen und nach Art. 22 der Verfassung die katholische Korporation allein als Herr und Disponent über verfallenes Klostergut erklärt. Die Gegner solcher konfessionellen Auffassung machten geltend, dass noch kein einziger Staat das Vermögen aufgehobener Klöster ausschliesslich den katholischen Konfessionsgenossen zugewiesen habe, dass jener unglückliche Art. 22 den Katholiken nur administrative, nicht aber hoheitliche Rechte überlasse, und dass die unsichere politische Lage gebieterisch die Stärkung der Gemeinsamkeit, nicht die Begünstigung einseitiger Interessen fordere. Es machte tiefen Eindruck, als Baumgartner in glänzender Rede die Aufhebungsdekrete verteidigte, als er die Massen-

petition des „katholischen Volkes“ mit der Bemerkung von sich wies, er kenne kein katholisches und kein protestantisches, sondern nur ein st. gallisches Volk, und als er mit seiner kraftvollen Stimme in den Saal hineinrief: „Will man weiteres gegen den Bestand der gesetzlichen Ordnung versuchen, so werden sich Kleiner und Grosser Rat wie ein Mann dem unlautern Treiben gegenüberstellen!“ Nach zehnstündiger, stürmischer Debatte wies der Rat mit 76 gegen 62 Stimmen die Restitutionsbegehren ab: die eingeleitete Verwertung der Pfäverser Hinterlassenschaft konnte ihren ungestörten Fortgang nehmen.

Eben während des Streites um das Kloster Pfävers wurde auch die Bistumsfrage wieder aufgenommen, die durch die Einsetzung eines apostolischen Vikars im Jahre 1836 nur eine provisorische Lösung gefunden hatte. Bei ihrer Behandlung zeigten sich innerhalb der katholischen Kreise selbst weit heftigere Gegensätze, als in früheren Jahren. Am 14. Juni 1839 beantragte die Mehrheit einer vom Grossrats-Kollegium niedergesetzten Kommission die Errichtung eines eigenen st. gallischen Bistums. Die durch Baumgartner vertretene Minderheit aber bekämpfte energisch einen solchen Plan. Sie wies auf die finanziellen Schwierigkeiten hin und stellte ein besonderes Bistum im paritätischen Kanton als eine Quelle vielfachen innern Haders dar, welche wieder flüssig zu machen nicht Aufgabe des katholischen Kollegiums sein könne. Zweckmässig sei allein der Anschluss an das Bistum Basel. Diese Warnungen bewirkten wenigstens, dass das Kollegium beschloss, die Entscheidung über die Angelegenheit auf eine spätere Sitzung zu vertagen.

Da verfasste Baumgartner mitten in der Aufregung der Zürcher September-Revolution, deren Augenzeuge er war, eine Schrift: „Die Bistümelei“, in der er seinen staatsmännischen Ideen und Überzeugungen gegenüber den hierarchischen Tendenzen noch einmal kräftigsten Ausdruck gab. Er führte aus, dass die kirchliche Hierarchie jede staatliche Selbständigkeit bedrohe und das gesunde Gedeihen eines paritätischen Kantons untergrabe; daher sei es Pflicht der politischen Behörden, sie mit aller Macht zurückzudrängen: „Heute fromm, morgen zutäppisch, übermorgen usurpatorisch — diese drei Stadien kirchlichen Einflusses hat noch jedes Ländchen durchlaufen, welches in würdiger kirchlicher Gesinnung, bauend und trauend auf ein erstes Wort, sich mit wankenden Kräften und ungenügenden Stützen in die Arme geistlicher Oberherrschaft geworfen hat.“ Er verlangte, dass den Katholiken des Kantons das Recht gewährt werde, demjenigen Sprengel anzugehören, der ihnen in allen bürgerlichen und kirchlichen Rücksichten die meisten Vorteile zu garantieren scheine. „Ein st. gallischer Bischof,“ erklärte er rundweg, „kann nur entweder eine Null oder ein Friedensstörer sein. Das erstere ist nicht zu wünschen, das andere nicht zu dulden.“

Die Mehrheit des Kollegiums stimmte am 24. September gleichwohl dem Antrag auf Errichtung eines besondern st. gallischen Bistums bei, und die Unterhandlungen, die sofort mit Rom begonnen wurden, führten im Laufe der folgenden Jahre zum gewünschten Ziele. Jene in keckem Volkston niedergeschriebene Broschüre blieb aber unvergessen, und ihre scharfen Sätze liefen wie geflügelte Worte von Mund zu Mund. Baumgartner stand im Jahre 1839 wohl auf der Höhe seines Ansehens. Man verehrte ihn als treuen, standfesten Führer der fortschrittlichen Partei im „Kanton Baumgartner“ und in der Eidgenossenschaft. Überall liess er sich in der vordersten Reihe finden, wenn es galt, den modernen Volksstaat gegen Jesuiten und Aristokraten hochzuhalten oder die ungebührliche Einmischung des Auslandes in schweizerische Angelegenheiten abzuweisen. Noch im Mai

1839 wurde er als erster Repräsentant der Stadt St. Gallen in den Grossen Rat gewählt. Im Juni erhob ihn diese Behörde fast einstimmig wiederum zum ersten Regierungsrat, zum Landammann und zum ersten Gesandten des Standes St. Gallen an die Tagsatzung — ein Beweis, dass auch politische Gegner seinem Charakter, seiner staatsmännischen Befähigung und seiner Arbeitskraft die äussere Anerkennung nicht versagen konnten.

Doch eben jetzt begannen sein Ruhm und seine Autorität zu wanken.

Wir haben schon bemerkt, dass sich in St. Gallen allmälig junge Männer zeigten, die ebenfalls nach persönlicher Geltung rangen. Sie fühlten sich nach ihren Talenten befähigt und berufen, in Politik und Staatsverwaltung selbständig mitzuwirken, und empfanden die faktische Oberleitung Baumgartners auf die Dauer als unbequeme Beschränkung ihres Strebens. Zu diesen Männern gehörten Hungerbühler, Curti und Weder. In ihren Kreis trat auch der bereits erwähnte Pfarrer Steiger, der im Jahre 1838 die Theologie an die Politik getauscht und als Nachfolger Hungerbühlers das Amt des Staatsschreibers übernommen hatte. Er schloss sich den eifrigsten Demokraten an und war ein Mann von unbeugsamem Rechtsgefühl, freilich auch ein eigensinniger, harter Kopf, der im Grossen Rat schon manchen herben Strauss ausgefochten hatte.

Georg Peter Steiger.

Noch während des Jahres 1839 wuchs die Spannung zwischen Baumgartner und diesen Männern. Der „Erzähler“ eröffnete ein Geplänkel gegen die „Advokatendespotie“. Ganz deutlich zeigte sich dann der Gegensatz im Jahre 1840 beim Ausbruch des unglückseligen Streites mit dem Kaufmännischen Direktorium. Diese alte stadt-st. gallische Korporation besass ein nicht unbedeutendes Vermögen, das teils aus dem Ertrage des früher von ihr geleiteten Postwesens, teils aus ältern Stiftungen der Kaufleute hervorgegangen war, und da man die Güter des Klosters Pfävers soeben dem Staate überwiesen hatte, so tauchte sowohl in radikalen als in konservativen Kreisen der Gedanke auf, auch jene weltliche Genossenschaft für die Interessen des Kantons heranzuziehen. Eine im Juni 1840 niedergesetzte Kommission des Grossen Rates musste die Beschaffenheit des Direktorialfondes untersuchen. Sie gelangte in ihrer Mehrheit zur Ansicht, dass jenes Vermögen als öffentliches Gut zu betrachten und zu verwenden sei. Das Direktorium aber wahrte den Standpunkt einer freien privaten Korporation und protestierte energisch gegen jede Antastung seines Eigentums. Der Streit nahm im Ratsaal und in der Presse heftige Formen an und wurde erst im November 1843 beigelegt, indem der Grosse Rat die Ansprüche des Staates fallen liess.

Baumgartner stellte sich in diesem Streite von Anfang an auf die Seite des Direktoriums, und es steht ausser Frage, dass das strenge Recht auf seiner Seite war. Jene „Advokaten“ aber traten mit einem Ungestüm, in welchem sich die abweichende juristische Auffassung mit persönlichen Leidenschaften mischte, für die staatlichen Interessen ein.

Zu diesen Differenzen in einer kantonalen Angelegenheit gesellte sich mit dem Be-

ginne des Jahres 1841 ein scharfer Gegensatz in der Beurteilung der Argauer Klosterfrage. Baumgartner, der noch im Jahre 1835 geschrieben hatte, man müsse die Klöster beseitigen, um in der Schweiz wirklichen Frieden zu begründen, neigte sich jetzt zur kirchlichen Partei hinüber, welche die Wiederherstellung der aufgehobenen argauischen Klöster forderte. Jene jüngern Männer aber billigten das Vorgehen des argauischen Grossen Rates und richteten bittere Vorwürfe gegen den bisherigen Führer der freisinnigen Bestrebungen im Kanton St. Gallen.

So bildete sich zwischen den Staatsmännern liberaler Richtung eine Kluft, die bei der entschiedenen Eigenart der Charaktere bald nicht mehr auszufüllen war und diejenigen, die zusammenwirken sollten, auf divergente Wege trieb. Baumgartner wandte sich grollend von seinen radikaleren Genossen ab und liess sich Schritt für Schritt in eine Bahn drängen, die ihn in schwer begreifliche Widersprüche mit seiner frühern, so sieghaft ausgesprochenen Überzeugung führte.

Auf alle Fälle bezeichnete das Jahr 1840 eine Wendung im Leben Baumgartners, wie in den Geschicken des Kantons St. Gallen. In dem Masse, als Baumgartner seinen ursprünglich eingehaltenen Pfad verliess, wurde der Kanton von der intensiven Reaktion erfasst, die sich seit dem Sturz der fortschrittlichen Zürcher Regierung im September 1839 allenthalben in der Schweiz erhob und manche der besten Errungenschaften der dreissiger Jahre wieder zu vernichten drohte. Schon begann der von Greith geleitete katholische Erziehungsrat die vorzüglichsten Lehrkräfte der Kantonsschule zu entfernen und durch Männer von streng kirchlicher Richtung zu ersetzen. Neue Kämpfe standen bevor, in welchen politischer und kirchlicher Freisinn mit konservativen und rückläufigen Tendenzen um die Herrschaft rang.

* * *

Es wäre verlockend, der Entwicklung dieser Kämpfe nachzugehen, die sich bis zum Jahre 1848 aufs engste mit dem Schicksal der ganzen Eidgenossenschaft verflochten und nach einer schweren Krisis ihre glückliche Neugestaltung mit begründen halfen. Doch nach dem Rahmen, den wir uns gezogen haben, müssen wir hier inne halten. Vielleicht ist es uns vergönnt, in einem spätern Neujahrsblatt den Faden der Darstellung wieder aufzunehmen.

Aber indem wir bis zur Schwelle der ereignisvollen vierziger Jahre getreten sind, wollen wir nicht unterlassen, noch einmal auf das in raschem Gange durchschrittene Jahrzehnt st. gallischer Geschichte zurückzuschauen. Da dürfen wir wohl die Übersicht heranziehen, in der Landammann und Kleiner Rat sich selbst im Frühjahr 1841 Rechenschaft über das Erreichte gaben.

Die Regierung erklärte, der St. Galler, der freien Blickes und gerechten Urteils sei, erkenne mit Freuden die Leistungen der vergangenen zehn Jahre. Sie waren eine Zeit rüstiger Arbeit und wirksamer Ausbildung der Staatskräfte. Die persönlichen, bürgerlichen und gewerblichen Freiheiten konnten sich unbeschränkt entwickeln. Der Staatsorganismus behielt gleichwohl seinen kräftigen Zusammenhang. Die Verwaltung gewann an Offenheit, an Ausdehnung, an rühriger Bewegung und verlor nichts an Gewissenhaftigkeit. In den militärischen Einrichtungen des Kantons wurde ein wesentlicher Fortschritt angebahnt, dem Wehrmann für seine Ausrüstung erhebliche Erleichterung verschafft. Bei den eidgenös-

sischen Manövern in Schwarzenbach (August 1836) erwarben die Kantonstruppen „verdienten Dank und volle Zufriedenheit des Kommandanten“. Man sorgte für die Armen und für die Einbürgerung der Heimatlosen. Man half mit einem Gesetz über das Vormundschaftswesen tiefgefühlten Übelständen ab. Man milderte die Kriminaljustiz und krönte sie mit dem Bau einer Pönitentiaranstalt, die den Sträfling den peinlichen Blicken des Publikums entzog.

Dann wies die Regierung auf die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und verglich mit berechtigtem Stolz den Zustand der Strassen im Jahre 1840 mit ihrer frühern Mangelhaftigkeit. Wer möchte — konnte sie zuversichtlich fragen — nicht völlig die Opfer und Anstrengungen verschmerzt haben, die das Strassenwesen dem Bürger auferlegte? „Der innere Verkehr, hemmender Schranken und Monopolien ledig geworden, hat überraschend an Beweglichkeit gewonnen. Wohlbesorgte Posten, deren Selbstverwaltung durch den Staat erst als ein Wagnis angesehen werden wollte, und andere Kommunikationsmittel haben in wenig Jahren die entferntesten Kantonsteile sich nahe gebracht und sind nicht bloss ein Bedürfnis, sondern zur schwer entbehrlichen, allseitigen Bequemlichkeit geworden. Der Wust der alten Zölle und Weggelder hat einem einfachen und keineswegs drückenden Systeme Platz gemacht. Einheit ist gekommen in den Wirrwar unserer vielen Gewichte und Masse, eine Einheit, deren Früchte eine des Altgewohnten ungewohnte Zukunft erst ganz zu würdigen wissen wird.“

Dies alles geschah in geregelter, sparsamer Staatsökonomie und ohne belästigende Steuern.

Endlich konnte der Kleine Rat hervorheben, dass der wohltätige, von den obern Behörden gepflegte Geist der Ordnung sich auch in der Kommunalverwaltung ausgebreitet habe und dass das Gemeindeleben unverkennbar fortgeschritten sei. „Wer überhaupt den regen Sinn des Volkes für das Vorwärtsschreiten gewahren will, der kann sich am besten davon überzeugen, wenn er, im Lande herumwandelnd, die lebendigen Zeugen desselben gewahrt, schöne lichte Schulhäuser, der guten Armenanstalten manche und in mehreren Bezirken rege Bestrebungen für Verbesserung der Gemeindestrassen. Auch für die geistige Pflege des künftigen Geschlechtes, des Erben der Gegenwart, ist viel getan worden in einem Zeitraume von zehn Jahren. Mögen den Fortschritten keine Rückschritte folgen!“